

DIN EN 16931-1

ICS 35.240.20; 35.240.63

Ersatz für
DIN EN 16931-1:2020-05

**Elektronische Rechnungsstellung –
Teil 1: Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen
Rechnung;
Deutsche Fassung EN 16931-1:2017+A1:2019 + AC:2020**

Electronic invoicing –

Part 1: Semantic data model of the core elements of an electronic invoice;

German version EN 16931-1:2017+A1:2019 + AC:2020

Facturation électronique –

Partie 1: Modèle sémantique de données des éléments essentiels d'une facture électronique;

Version allemande EN 16931-1:2017+A1:2019 + AC:2020

Gesamtumfang 162 Seiten

DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 16931-1:2017+A1:2019 + AC:2020) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 434 „Elektronische Rechnungsstellung“, dessen Sekretariat von NEN (Niederlande) gehalten wird, unter Beteiligung deutscher Experten erarbeitet.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 043-03-03 AA „Elektronisches Geschäftswesen“ im DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA).

In dieses Dokument sind die Berichtigung aus EN 16931-1:2017/AC:2019, die Änderung aus EN 16931-1:2017/A1:2019 und die Berichtigung aus EN 16931-1:2017+A1:2019/AC:2020 eingearbeitet.

Grundlage der Arbeiten im CEN/TC 434 war der von der EU-Kommission an CEN erteilte Normungsauftrag M/528 „Standardisation request to the European standardisation organisations as regards a European standard on electronic invoicing and a set of ancillary standardisation deliverables pursuant to Regulation (EU) No 1025/2012 of the European Parliament and of the Council“, welches zur Umsetzung der entsprechenden Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen angesetzt wurde.

Im Rahmen des o. g. Normungsauftrags M/528 unter dem allgemeinen Titel *Elektronische Rechnungsstellung* wurden neben dem vorliegenden Dokument folgende Technical Specifications (TS) in das Deutsche Normenwerk übernommen:

- DIN CEN/TS 16931-2:2017-11, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 2: Liste der Syntaxen, die EN 16931-1 erfüllen; Deutsche Fassung CEN/TS 16931-2:2017*
- DIN CEN/TS 16931-3-1:2018-02, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-1: Methodologie für die Umsetzung der Kernelemente einer elektronischen Rechnung in eine Syntax; Deutsche Fassung CEN/TS 16931-3-1:2017*
- DIN CEN/TS 16931-3-2:2019-01, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-2: Umsetzung in die Syntax ISO/IEC 19845 (UBL 2.1) Rechnung und Gutschrift; Deutsche Fassung CEN/TS 16931-3-2:2017 + AC:2018*
- DIN CEN/TS 16931-3-3:2019-01, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-3: Umsetzung in die Syntax UN/CEFACT XML Cross Industry Invoice D16B; Deutsche Fassung CEN/TS 16931-3-3:2017*
- DIN CEN/TS 16931-3-4:2020-08, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-4: Umsetzung in die Syntax UN/EDIFACT INVOIC D16B; Deutsche Fassung CEN/TS 16931-3-4:2020*

Die in dieser Norm verwendeten Begriffe „compliant“ und „conformant“ sind der von der Open Group veröffentlichten englischsprachigen TOGAF-Spezifikation entnommen. Da für diese Spezifikation keine offizielle deutsche Übersetzung existiert und der deutsche Begriff „konform“ inhaltlich weder der Definition des englischen Begriffs „compliant“ noch des englischen Begriffs „conformant“ entspricht, wird darauf verzichtet, diese Begriffe ins Deutsche zu übersetzen.

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 8601	siehe DIN ISO 8601
ISO 15000-5	siehe DIN ISO 15000-5

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 16931-1:2017-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Europäisches Vorwort ergänzt;
- b) in Tabelle 12 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Zeile 2 korrigiert;
- c) in Tabelle 19 Beispiel korrigiert;
- d) in A.3.2.3 BG- und BT-Werte korrigiert;
- e) Anhang E (informativ) hinzugefügt.

Gegenüber DIN EN 16931-1:2020-05 wurden folgende Korrekturen vorgenommen:

- a) 4.2, Inhalt des Kernrechnungsmodells, letzter Absatz: „CEN/TR 1693-5“ wurde mit „CEN/TR 16931-5“ ersetzt;
- b) Tabelle 2, Semantisches Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen, Zeile BT 21: Spalte semantischer Datentyp: Wert „Text“ wurde durch „Code“ ersetzt;
- c) Tabelle 2, Semantisches Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen, Zeile BT 120: Zeile BT-120: „Artikel 226 Nummer 11 bis 15 der Richtlinie 2006/112/EG [2].“ wurde durch „z. B. Artikel 226 Nummer 11 bis 14 der Richtlinie 2006/112/EG [2].“ ersetzt;
- d) Tabelle 2, Semantisches Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen, Zeile BT 124, Spalte Hinweis zur Nutzung: „Die Rechnungsbearbeitung sollte ohne Zugriff auf externe Dokumente möglich sein.“ wurde ergänzt;
- e) Tabelle 3, Geschäftsregeln — Integritätsbedingungen, Zeile BR-42, vierte Spalte: „BT 144, BT 145“ wurde durch „BT 139, BT 140“ ergänzt;
- f) Tabelle 3, Geschäftsregeln — Integritätsbedingungen, Zeile BR-44, vierte Spalte, „BT 139, BT 140“ wurde durch „BT 144, BT 145“ ersetzt;
- g) 6.5.3, Einheitspreisbetrag. Typ: „Typ repräsentiert eine Fließkommazahl ohne Limitierung der Anzahl an Nachkommastellen.“ wurde ersetzt;
- h) 6.5.4, Menge. Typ: „Typ repräsentiert eine Fließkommazahl ohne Limitierung der Anzahl an Nachkommastellen.“ wurde ergänzt;
- i) 6.5.5, Prozentsatz. Typ: „Typ repräsentiert eine Fließkommazahl ohne Limitierung der Anzahl an Nachkommastellen.“ wurde ergänzt;
- j) 6.5.13, Rundung: Letzter Spiegelstrich: „BT 110“ wurde durch „BT 117“ ersetzt;
- k) A.1.5, Beispiel 4 (Rabatte, Ab- und Zuschläge): Tabelle, Zeile BT 92, vierte Spalte: öffnende Klammer wurde ergänzt, so dass es heißt: „(EUR, Grundbetrag des Abschlags auf Dokumentenebene × prozentualer Abschlag auf Dokumentenebene / 100), gerundet auf zwei Dezimalstellen“;

- l) A.3.2.4, Abschlüsse auf der Positionsebene: „Nettopreis des Artikels (BT 138)“ wurde durch „Nettopreis des Artikels (BT 146)“ ersetzt. „Bruttopreis des Artikels (BT 140) und den Nachlass auf den Artikelpreis (BT 139)“ wurde durch „Bruttopreis des Artikels (BT 148) und den Nachlass auf den Artikelpreis (BT 147)“ ersetzt. „Begriffsgruppe der Detailinformationen zum Preis (BG 27)“ wurde durch „Begriffsgruppe der Detailinformationen zum Preis (BG 29)“ ersetzt;
- m) eine Reihe von Übersetzungsanpassungen wurden vorgenommen, beispielsweise in Tabelle 9 bis Tabelle 14, in denen, wo erforderlich, „Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels“ durch „Code für die Umsatzsteuerkategorie [...] auf Dokumentenebene“ ersetzt wurde.

Frühere Ausgaben

DIN EN 16931-1: 2017-12, 2020-05

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN ISO 8601, *Datenelemente und Austauschformate — Informationsaustausch — Darstellung von Datum und Uhrzeit*

DIN ISO 15000-5, *Erweiterbare Auszeichnungssprache für das elektronische Geschäftswesen (ebXML) — Teil 5: Spezifikation der Kernkomponenten (CCS)*

Deutsche Fassung

Elektronische Rechnungsstellung — Teil 1: Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung

Electronic invoicing —
Part 1: Semantic data model of the core elements of an
electronic invoice

Facturation électronique —
Partie 1: Modèle sémantique de données des éléments
essentiels d'une facture électronique

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 17. April 2017 angenommen und enthält die Änderung 1, die von CEN am 25. September 2019 und das Corrigendum, das von CEN am 29. Juli 2020 angenommen wurde.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	5
Einleitung	7
1 Anwendungsbereich	8
2 Normative Verweisungen	8
3 Begriffe	9
4 Konzept einer Kernrechnung	10
4.1 Das Kernrechnungsmodell als Antwort auf die mit der Interoperabilität verbundenen Herausforderungen	10
4.2 Inhalt des Kernrechnungsmodells	11
4.3 Anwendung und Erweiterung des Kernrechnungsmodells	12
4.4 Compliance	13
4.4.1 Allgemeines	13
4.4.2 Compliance der Anwendungsspezifikation der Kernrechnung	14
4.4.3 Compliance des Senders oder des Empfängers	14
4.4.4 Compliance einer Instanz eines Rechnungsdokuments	14
5 Geschäftsprozesse und Funktionen, die von der Kernrechnung unterstützt werden	15
5.1 Beteiligte Geschäftspartner und ihre Rollen und Beziehungen	15
5.2 Unterstützte Geschäftsprozessanforderungen	16
5.2.1 Einleitung	16
5.2.2 Rechnungsstellung für Lieferungen mit Bestellbezug, basierend auf einem Vertrag (P1)	18
5.2.3 Wiederkehrende Rechnungsstellung für auf einem Vertrag basierende Lieferungen, für die keine Bestellung erforderlich ist (P2)	19
5.2.4 Rechnungsstellung für die Lieferung einer spontanen Bestellung (P3)	20
5.2.5 Vorauszahlung (P4)	20
5.2.6 Sofortige Zahlung (P5)	21
5.2.7 Zahlung vor Lieferung, basierend auf einer Bestellung (P6)	22
5.2.8 Rechnungen mit Verweis auf ein Lieferavis (P7)	22
5.2.9 Rechnungen mit Verweisen auf ein Lieferavis und eine Wareneingangsmeldung (P8)	23
5.2.10 Gutschriften oder Rechnungen mit Negativbeträgen (P9)	23
5.2.11 Rechnungsberichtigung (P10)	24
5.2.12 Teil- und Schlussrechnungen (P11)	25
5.2.13 Gutschriftverfahren (P12)	26
5.3 Unterstützte Funktionen der Rechnungsstellung	26
5.3.1 Einleitung	26
5.3.2 Buchung	27
5.3.3 Rechnungsprüfung	27
5.3.4 Umsatzsteuerausweis	31
5.3.5 Auditierung	32
5.3.6 Zahlung	33
5.3.7 Lagerverwaltung	35
5.3.8 Lieferprozess	35
5.3.9 Zollabfertigung	35
5.3.10 Marketing	35
5.3.11 Berichtswesen	36

5.4	Das Kernrechnungsmodell im Verhältnis zu anderen Dokumenten im Beschaffungsprozess	36
6	Das semantische Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung und Gutschrift	37
6.1	Einleitung	37
6.2	Legende	39
6.3	Das semantische Modell	41
6.4	Geschäftsregeln	73
6.4.1	Integritätsbedingungen	73
6.4.2	Bedingungen	76
6.4.3	Umsatzsteuerregeln	78
6.5	Semantische Datentypen	94
6.5.1	Einleitung	94
6.5.2	Betrag. Typ	94
6.5.3	Einheitspreisbetrag. Typ	95
6.5.4	Menge. Typ	95
6.5.5	Prozentsatz. Typ	95
6.5.6	Kennung. Typ	95
6.5.7	Dokumentreferenz. Typ	96
6.5.8	Code. Typ	96
6.5.9	Datum. Typ	96
6.5.10	Text. Typ	97
6.5.11	Binärobjekt. Typ	97
6.5.12	Dezimalstellen	97
6.5.13	Rundung	98
7	Anwendungsspezifikation der Kernrechnung	99
7.1	Einleitung	99
7.2	Compliance	100
7.3	Was in einer CIUS angegeben werden darf	100
7.3.1	Einleitung	100
7.3.2	Zulässige Spezifikationen in einer CIUS	101
7.4	Dokumentation der Anwendungsspezifikation der Kernrechnung	102
7.5	Abbildung auf einer Syntax	102
7.6	Identifikation der Anwendungsspezifikation der Kernrechnung	102
Anhang A	(informativ) Beispiele	103
A.1	Rechenbeispiele	103
A.1.1	Einleitung	103
A.1.2	Beispiel 1 (Inrechnungstellung von verschiedenen Artikeln mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen)	103
A.1.3	Beispiel 2 (Artikelpreis-Grundmenge)	105
A.1.4	Beispiel 3 (Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge)	107
A.1.5	Beispiel 4 (Rabatte, Ab- und Zuschläge)	108
A.1.6	Beispiel 5 (negative Rechnungsposition)	112
A.1.7	Beispiel 6 (Vorauszahlung und negativer fälliger Zahlungsbetrag)	113
A.1.8	Beispiel 7 (Umsatzsteuer-Normalsatz einschließlich umsatzsteuerbefreiter Positionen)	115
A.1.9	Beispiel 8 (Rechnungen bei Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, für innergemeinschaftliche Lieferungen und für Ausfuhren in Nicht-EU-Länder)	117
A.2	Anzahl der Dezimalstellen und Rundung	118
A.3	Anwendungsfälle	120
A.3.1	Sonstige Steuern	120
A.3.2	Ab- und Zuschläge	123
A.3.3	Factoring	128
A.3.4	Zahlungsanweisungen	130
A.3.5	Berichtigungen	132

Anhang B (informativ) Beurteilung der Compliance der Europäischen Norm mit den Anforderungen des Normungsauftrags der Europäischen Kommission	134
B.1 Einleitung	134
B.2 Abschnitte der Rechnung.....	134
B.3 Wie die Anforderungen aus dem Normungsauftrag in EN 16931-1 erfüllt werden.....	135
B.3.1 EU-Projekte	135
B.3.2 Spezielle Geschäftsanforderungen.....	137
B.3.3 Anforderungen der ESO (Europäische Normungsorganisation – CEN).....	145
B.4 Anleitung zu den in den oberen aufgeführten Tabellen verwendeten Relevanz- und Risikoindikatoren	146
B.4.1 Einstufung der Relevanz	146
B.4.2 Einstufung des Risikos.....	146
Anhang C (informativ) Entsprechung zwischen den rechtlichen Anforderungen der einschlägigen Richtlinien und dem semantischen Modell	147
Anhang D (informativ) BPMN-Symbole.....	152
Anhang E (informativ) A-Abweichungen	154
Literaturhinweise.....	157

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 16931-1:2017+A1:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 434 „Elektronische Rechnungsstellung“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Mai 2019^{N1)}, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 2019^{N1)} zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument beinhaltet die Berichtigung 1, die von CEN am 13.11.2019 ausgegeben wurde, sowie die Änderung 1, die von CEN am 25.09.2019 genehmigt wurde sowie die Berichtigung 2, die von CEN am 29.07.2020 ausgegeben wurde. Dieses Dokument beinhaltet die Berichtigung EN 16931-1:2017+A1:2019/AC:2020, die Verweisungen und Benennungen in 4.2, Tabelle 2, Tabelle 3, 6.5.3 bis 6.5.5, 6.5.13, A.1.5 und A.3.2.4 korrigiert.

Dieses Dokument ersetzt A1 EN 16931-1:2017 A1.

Der Beginn und das Ende von neuem oder geändertem Text werden durch die Markierungen A1 A1 angezeigt.

Der Beginn und das Ende von neuem oder korrigiertem Text werden durch die Markierungen AC AC angezeigt.

Dieses Dokument wurde unter einem Normungsauftrag erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 2014/55/EU [1].

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinie 2014/55/EU [1] siehe informativen Anhang B, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

A1 Es wird auf das Bestehen von Abweichungen vom Inhalt der Europäischen Norm aufgrund nationaler Vorschriften hingewiesen. Siehe Anhang E für alle relevanten Informationen zu diesen Abweichungen. A1

Dieses Dokument ist Teil eines Dokumentensatzes mit folgendem Inhalt:

- EN 16931-1:2017, *Elektronische Rechnungsstellung* — Teil 1: *Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung*
- CEN/TS 16931-2:2017, *Elektronische Rechnungsstellung* — Teil 2: *Liste der Syntaxen, die EN 16931-1 erfüllen*
- CEN/TS 16931-3-1:2017, *Elektronische Rechnungsstellung* — Teil 3-1: *Methodologie für die Umsetzung der Kernelemente einer elektronischen Rechnung in eine Syntax*

^{N1)} Nationale Fußnote: Korrekterweise müsste es „Mai 2020“ lauten.

- CEN/TS 16931-3-2:2017, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-2: Umsetzung in die Syntax ISO/IEC 19845 (UBL 2.1) Rechnung und Gutschrift*
- CEN/TS 16931-3-3:2017, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-3: Umsetzung in die Syntax UN/CEFACT XML Cross Industry Invoice D16B*
- CEN/TS 16931-3-4:2017, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-4: Umsetzung in die Syntax UN/EDIFACT INVOIC D16B*
- CEN/TR 16931-4:2017, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 4: Leitfaden über die Interoperabilität elektronischer Rechnungen auf der Übertragungsebene*
- CEN/TR 16931-5:2017, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 5: Leitfaden über die Verwendung von branchen- oder länderspezifischen Erweiterungen der EN 16931-1 einschließlich einer im realen Umfeld einzusetzenden Methodik*
- CEN/TR 16931-6¹, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 6: Ergebnis der Prüfung von EN 16931-1 auf ihre praktische Anwendbarkeit durch einen Endnutzer*

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

¹ in Vorbereitung.

Einleitung

Nach Schätzung der Europäischen Kommission würde „die Masseneinführung der elektronischen Rechnungsstellung innerhalb der EU erheblichen wirtschaftlichen Nutzen bringen; Schätzungen zufolge ließen sich durch den Übergang von beleghaften zu elektronischen Rechnungen innerhalb von sechs Jahren rund 240 Mrd. EUR einsparen“². Aufgrund dieser Erkenntnis soll die elektronische Rechnungsstellung „nach dem Willen der Kommission bis zum Jahr 2020 in Europa zur vorherrschenden Fakturierungsmethode werden“.

Zur Erreichung dieses Ziels ist die Richtlinie 2014/55/EU [1] über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Beschaffungswesen darauf angelegt, den Wirtschaftsteilnehmern die elektronische Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung für die Lieferung von Waren oder für die Erbringung von Bau- und Dienstleistungen zu erleichtern. Die Richtlinie legt den rechtlichen Rahmen zur Einführung und Nutzung einer Europäischen Norm (EN) für ein semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung fest.

Das semantische Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung – das Kernrechnungsmodell – wie in diesem Dokument beschrieben, basiert auf der Prämisse, dass sich eine zwar recht begrenzte, aber ausreichende Menge von Informationselementen definieren lässt, die allgemein anwendbare rechnungsbezogene Funktionalitäten unterstützt. Diese Funktionalitäten werden in Abschnitt 5 beschrieben. Das in Abschnitt 6 beschriebene Kernrechnungsmodell enthält allgemein gebräuchliche und anerkannte Informationselemente, einschließlich derer, die gesetzlich gefordert sind.

Es ist zu erwarten, dass die Geschäftspartner in den meisten Fällen ausschließlich das Kernrechnungsmodell anwenden und dass die von ihnen gesendeten oder erhaltenen Rechnungen keine weiteren strukturierten Informationselemente enthalten werden. Jedoch können in einigen Bereichen oder Situationen besondere Informationsanforderungen bestehen, in denen diese speziellen Informationsanforderungen in Form von unstrukturiertem Text übermittelt werden können. Unstrukturierter Text hat den Nachteil, dass er sich nicht automatisch verarbeiten lässt und daher eines menschlichen Eingriffs bedarf. Alternativ können die jeweiligen Informationsanforderungen mit Hilfe von Informationselementen implementiert werden, die das Kernrechnungsmodell erweitern. Bei allen derartigen Erweiterungen sind die semantischen Definitionen im Kernrechnungsmodell zu berücksichtigen. Es wird nur von Geschäftspartnern, die Teil einer solchen Branche oder einer solchen Lieferkette sind, erwartet, diese Erweiterungen verarbeiten zu können. Unter diesen Bedingungen sollte es möglich sein, erforderliche zusätzliche Informationselemente zu definieren, während das Konzept des Kernrechnungsmodells weiterhin angewendet wird.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/55/EU [1] sowie nach Veröffentlichung der Fundstelle dieses Dokuments im Amtsblatt der Europäischen Union werden alle öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber in der EU verpflichtet, elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können, sofern sie sämtliche der in dieser Europäischen Norm festgelegten (zutreffenden) Kernelemente enthalten, und vorausgesetzt, dass sie in einer der Syntaxen verfasst sind, die in der zugehörigen Technischen Spezifikation CEN/TS 16931-2 „Liste der Syntaxen, die EN 16931-1 erfüllen“ erscheinen, in Übereinstimmung mit dem Auftrag, auf den in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/55/EU Bezug genommen wird. Die Einbeziehung weiterer Informationen, die nicht im Kernmodell enthalten sind, bleibt dem Sender überlassen und wird in Vereinbarung mit dem Auftraggeber als unstrukturierter Text oder in einer Erweiterung enthalten sein. Die Einbeziehung jeglicher Erweiterung in einer elektronischen Rechnung wird optional sein und wird kein integraler Bestandteil der Europäischen Norm sein. Weitere Informationen zu Erweiterungen sind in Abschnitt 4 aufgeführt.

Durch die Sicherstellung der semantischen Interoperabilität von elektronischen Rechnungen dienen diese Europäische Norm und die sie ergänzenden europäischen Normungsergebnisse der Beseitigung von Marktschranken und Handelshemmnissen, die sich aus den unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Normen ergeben, und tragen so zur Erreichung des von der Europäischen Kommission gestellten Ziels bei.

2 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0712:FIN:en:PDF>.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm führt ein semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung ein. Das semantische Modell umfasst nur die wesentlichen Informationselemente, die eine elektronische Rechnung enthalten muss, um die rechtliche (einschließlich steuerrechtliche) Richtigkeit sicherzustellen und die Interoperabilität für den grenzüberschreitenden Handel, den branchenübergreifenden Handel und den Binnenhandel zu ermöglichen. Das semantische Modell darf von Organisationen des privaten und öffentlichen Sektors bei der Rechnungsstellung für öffentliche Aufträge angewendet werden. Es darf auch bei der Rechnungsstellung zwischen Unternehmen des Privatsektors angewendet werden. Es ist nicht speziell für die Rechnungsstellung an Konsumenten ausgelegt.

Diese Europäische Norm erfüllt mindestens die folgenden Kriterien:

- sie ist technologieneutral;
- sie ist mit den einschlägigen internationalen Normen für die elektronische Rechnungsstellung vereinbar;
- die Anwendung dieser Norm sollte die Anforderungen an den Schutz von personenbezogenen Daten nach Richtlinie 95/46/EG erfüllen, unter Berücksichtigung der Grundsätze für Privatsphäre und Datenschutz durch Technik („data protection by design“), Datenbegrenzung, Zweckbegrenzung, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit;
- sie steht mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG [2] in Einklang;
- sie ermöglicht die Einrichtung zweckmäßiger, benutzerfreundlicher, flexibler und kosteneffizienter Systeme zur elektronischen Rechnungsstellung;
- sie berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von subzentralen öffentlichen Auftraggebern und anderen Auftraggebern;
- sie eignet sich für die Verwendung bei kaufmännischen Transaktionen zwischen Unternehmen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN ISO 3166-1, *Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten — Teil 1: Codes für Ländernamen (ISO 3166-1)*

ISO 4217, *Codes for the representation of currencies*

ISO 8601, *Data elements and interchange formats — Information interchange — Representation of dates and times*

ISO 15000-5, *Electronic Business Extensible Markup Language (ebXML) — Part 5: Core Components Specification (CCS)*

ISO/IEC 6523 (all parts), *Information technology — Structure for the identification of organizations and organization parts*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ANMERKUNG Betriebswirtschaftliche Begriffe, die Teil des semantischen Modells sind, werden im Modell selbst definiert.

3.1

elektronische Rechnung

Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht

[QUELLE: Richtlinie 2014/55/EU [1]]

3.2

semantisches Datenmodell

strukturierte Menge von logisch verknüpften Informationselementen

3.3

Informationselement

semantischer Begriff, der unabhängig von irgendeiner bestimmten Darstellung in einer Syntax definiert werden kann

3.4

strukturiertes Informationselement

Informationselement, das automatisch verarbeitet werden kann

3.5

Syntax

maschinenlesbare Sprache oder Dialekt einer maschinenlesbaren Sprache, die bzw. der für die Darstellung der in einem elektronischen Dokument (z. B. einer elektronischen Rechnung) enthaltenen Informationselemente verwendet wird

3.6

betriebswirtschaftlicher Begriff

Kategoriebezeichnung, die einem bestimmten Informationselement zugewiesen wird, das als Hauptreferenz verwendet wird

3.7

Kernrechnungsmodell

semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung

3.8

Kernelemente einer elektronischen Rechnung

Zusammenstellung wesentlicher Informationselemente, die in einer elektronischen Rechnung enthalten sein dürfen und für die grenzübergreifende Interoperabilität unerlässlich sind, darunter auch die Informationen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften erforderlich sind

3.9

Kennung

Zeichenfolge, die zur Festlegung der Identität einer Instanz eines Objekts innerhalb eines Identifikationsschemas und zur eindeutigen Unterscheidung dieses Objekts von allen anderen Objekten innerhalb desselben Schemas verwendet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Kennung darf in Abhängigkeit des verwendeten Identifikationsschemas ein Wort, eine Zahl, ein Buchstabe, ein Symbol oder jede beliebige Kombination aus diesen sein.

3.10

Identifikationsschema

Sammlung von Kennungen, die für eine bestimmte Art von Objekten anwendbar sind, die unter einem gemeinsamen Regelwerk verwaltet werden

3.11

compliant

einige oder alle Eigenschaften des Kernrechnungsmodells werden verwendet und alle Regeln des Kernrechnungsmodells werden eingehalten

Anmerkung 1 zum Begriff: auf der Grundlage der TOGAF-Definition einer Spezifikation, die compliant ist [18]

3.12

conformant

alle Regeln des Kernrechnungsmodells werden eingehalten und gewisse zusätzliche Eigenschaften, die nicht im Kernrechnungsmodell definiert sind, werden ebenfalls verwendet

Anmerkung 1 zum Begriff: auf der Grundlage der TOGAF-Definition einer Spezifikation, die conformant ist [18]

4 Konzept einer Kernrechnung

4.1 Das Kernrechnungsmodell als Antwort auf die mit der Interoperabilität verbundenen Herausforderungen

Für Interoperabilität von Geschäftsinformationssystemen zu sorgen, wird aus folgenden Gründen von vielen Beteiligten in Bezug auf den Austausch von elektronischen Dokumenten, wie z. B. Rechnungen, als eine erhebliche Herausforderung gesehen:

- a) Die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind stark diversifiziert und somit auch die zwischen Geschäftspartnern auszutauschenden Informationen.
- b) Dokumente wie z. B. Rechnungen bestehen aus vielen Informationselementen; der Versuch, alle auftretenden Informationselemente zu definieren und zu standardisieren, ergäbe ein sehr großes und komplexes Informationsmodell, das keine einzelne Organisation vollständig zu implementieren in der Lage wäre.
- c) Selbst wenn die vollständige Implementierung eines derart großen Modells möglich wäre, so wäre sie im Falle der Anwendung über die gesamte Geschäftsumgebung sehr schwierig und kostspielig.
- d) Die bisher gesammelten Erfahrungen zeigen, dass sich Geschäftspartner in verschiedenen Branchen auf Untermengen des Modells einigen, die von ihren Geschäftsinformationssystemen unterstützt werden. Die daraus resultierende Vielfalt widerspricht jedoch den Grundsätzen der Anwendung gemeinsamer Normen, gefährdet die Interoperabilität und führt zu teuren Implementierungsprojekten.

Dem vorliegenden Dokument liegt ein anderer Ansatz zu Grunde. Anstatt die Anforderungen aller Unternehmen zu erfassen und zu erfüllen, wird ein semantisches Modell festgelegt, das nur die wesentlichen Informationselemente umfasst, die eine elektronische Rechnung enthalten muss, um die rechtliche (einschließlich steuerrechtliche) Richtigkeit sicherzustellen und die Interoperabilität für den grenzüberschreitenden Handel, den branchenübergreifenden Handel und den Binnenhandel zu ermöglichen. Das semantische Modell darf von Organisationen des öffentlichen und privaten Sektors bei der Rechnungsstellung für öffentliche Aufträge angewendet werden. Es darf auch bei der Rechnungsstellung zwischen Unternehmen des Privatsektors angewendet werden.

Das Ergebnis dieses Ansatzes ist ein semantisches Modell der Kerninformationselemente einer elektronischen Rechnung, d. h. ein Kernrechnungsmodell. Die folgenden Leitsätze bilden die Basis des Kernrechnungsmodells:

- 1) Die Vorbereitung und der Versand sowie der Empfang und die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen sollten einfacher sein als bei Papierrechnungen.
- 2) Aufgrund der Nutzung von genormten Informationselementen sollte die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen effizienter sein als die von Papierrechnungen.
- 3) Die Compliance mit dem Kernrechnungsmodell sollte bedeuten, dass die Geschäftspartner in der Lage sein sollten, den Inhalt einer elektronischen Rechnung auf der semantischen Ebene ohne vorherige Beratung oder bilaterale Vereinbarungen zu interpretieren und zu verstehen.
- 4) Rechnungen sollten unter Verwendung strukturierter Informationselemente erstellt werden, um eine effiziente und automatische Verarbeitung zu ermöglichen.
- 5) Die zur Verarbeitung der Rechnung verwendete Software sollte in der Lage sein, alle Informationselemente im Kernrechnungsmodell darzustellen und alle strukturierten Daten automatisch zu verarbeiten.
- 6) Die Verwendung von strukturierten Daten sollte zu optimierten Geschäftsprozessen führen.
- 7) Das Kernrechnungsmodell trifft keine Annahme über das Verfahren, nach dem die Rechnung erstellt, zugestellt und verarbeitet wird. Es darf entweder direkt zwischen den Geschäftspartnern oder mit Hilfe eines Dienstleisters (intermediär) ausgetauscht werden.
- 8) Das Kernrechnungsmodell trifft keine Annahme über die angewendete Syntax oder die eingesetzte Übertragungstechnik. Sender und Empfänger von elektronischen Rechnungen müssen die Authentizität und Integrität der Rechnung in Übereinstimmung mit relevanten Bestimmungen sicherstellen. Die Abbildung auf mehrere Syntaxen ist in CEN/TS 16931-3 ab Unterteil 2 vorgegeben.

4.2 Inhalt des Kernrechnungsmodells

Das Kernrechnungsmodell basiert auf der Prämisse, dass sich eine zwar recht begrenzte, aber ausreichende Menge von Informationselementen definieren lässt, die allgemein anwendbare rechnungsbezogene Funktionalitäten unterstützt. Zu diesen Funktionalitäten gehören: Rechnungsausstellung und -zustellung, Rechnungsprüfung, Buchung, Umsatzsteuermeldung, Bezahlung und Auditierung. Das Kernrechnungsmodell enthält allgemein gebräuchliche und anerkannte Informationselemente, einschließlich derer, die gesetzlich gefordert sind.

Wenn alle Organisationen in Europa das Kernrechnungsmodell unter Anwendung der festgelegten Informationselemente in ihren Geschäftsinformationssystemen implementieren würden, könnten das Senden, der Empfang und die Verarbeitung von Rechnungen elektronisch und ohne menschlichen Eingriff erfolgen. Es gäbe keine Notwendigkeit für mühsam vorausgehandelte bilaterale Vereinbarungen zwischen Organisationen über den tatsächlichen semantischen Inhalt der Rechnung und dessen Austausch. Die einzige Annahme ist die Existenz eines gewöhnlichen Geschäftsvertrags oder einer gewöhnlichen Handelsvereinbarung. Das Kernrechnungsmodell unterstützt eine Reihe von Rechnungsfunktionen, die im nachstehenden Abschnitt 5 festgelegt sind.

Es wird in der Regel davon ausgegangen, dass die Zusammenstellung der im Kernrechnungsmodell enthaltenen Informationselemente aus zwei Teilen besteht: einem rechtlichen Teil und einem allgemeinen Teil.

Der rechtliche Teil des Kernrechnungsmodells unterstützt die Einhaltung der für die elektronische Rechnungsstellung EU-weit geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen sowohl im Hinblick auf das Steuerrecht als auch auf das Handelsrecht.

Der allgemeine Teil enthält allgemein gebräuchliche und anerkannte Informationselemente, die weder branchen- noch landesspezifisch sind.

Ein bestimmtes Informationselement darf entweder einem oder beiden Teilen zugeordnet werden. Deshalb gilt die Kategorisierung von Elementen in Bezug auf diese Teile im semantischen Modell als nicht sinnvoll.

Um die oben stehenden Anforderungen erfüllen zu können, mussten Entscheidungen bezüglich der Auswahl der ins Kernrechnungsmodell einzubeziehenden Informationselemente getroffen werden. Erstens wurde für die den rechtlichen Teil betreffenden Anforderungen die Auswahl in Bezug auf die Informationselemente getroffen, die von den Umsatzsteuerrichtlinien der EU und den Gesetzen der einzelnen Staaten – regionalen Umsatzsteuervorschriften oder sonstigen regionalen Rechtsvorschriften (nach Aufsichts-, Vertragsunternehmensrecht, Gesetzen zu Geschäftsdokumenten usw.) – verbindlich vorgeschrieben sind. In manchen Fällen wurden die Informationselemente, die auf nur ein Land oder sehr wenige Länder beschränkt sind und daher nicht unter die Vorgaben der „EU-weit geltenden Steuer- und Handelsgesetze“ fallen, nicht in dem Kernrechnungsmodell mit einbezogen. Zweitens stellen die zur Erfüllung der Anforderungen an den allgemeingültigen Teil ausgewählten Elemente eine vertretbare Auswahl an Anforderungen dar, die in der kaufmännischen Praxis erforderlich sind.

Ein wichtiges Kriterium für die Einbeziehung eines Informationselements, das über die rechtlichen Vorgaben hinausgeht, in das Kernrechnungsmodell ist, ob davon ausgegangen werden kann, dass das Informationssystem des Käufers dieses Element verarbeiten (oder in sonstiger Weise damit umgehen) kann. Falls die Geschäftsinformationssysteme der meisten Käufer nicht in der Lage sind, das betreffende Informationselement zu verarbeiten, sollte dieses Element nicht Bestandteil des Kernrechnungsmodells sein. Falls ein solches Element in einem bestimmten Kontext dennoch erforderlich ist, sollte es entweder branchen- oder länderspezifisch in einer „Erweiterung“ des Kernrechnungsmodells enthalten sein. Die Methodik zur Erstellung von Erweiterungen ist in **[AC]** CEN/TR 16931-5 **[AC]** beschrieben. Zeigt die Erfahrung, dass eine Erweiterung häufig genutzt wird, könnte eine solche Erweiterung dem Kernrechnungsmodell in einer späteren Version als Informationselemente hinzugefügt werden, anstatt weiterhin in einer Erweiterung abgebildet zu werden.

4.3 Anwendung und Erweiterung des Kernrechnungsmodells

Wie im vorhergehenden Unterabschnitt erwähnt, ist das Kernrechnungsmodell dafür vorgesehen, bei allen allgemein anwendbaren Rechnungsstellungsprozessen verwendet zu werden. In den meisten Fällen würden Geschäftspartner ausschließlich das Kernrechnungsmodell anwenden, und die von ihnen gesendeten oder empfangenen Rechnungen würden nur strukturierte Informationselemente, die im Modell definiert sind, enthalten. Wenn für einen betriebswirtschaftlichen Begriff oder ein Datenelement ein bestimmtes Feld vorgesehen ist, muss dieses Feld anstatt eines Textfeldes für den Informationsinhalt genutzt werden.

Es gibt jedoch Umstände, unter denen Handelspartner entweder 1. die in einer elektronischen Rechnung zu verwendenden Informationselemente beschränken oder 2. zusätzliche Informationselemente liefern möchten. Die erste Anforderung wird durch Anwendung einer Anwendungsspezifikation zur Kernrechnung (en: Core Invoice Usage Specification, CIUS) erfüllt. Die zweite Anforderung wird durch Anwendung einer Erweiterung erfüllt, die in einer Erweiterungsspezifikation definiert wird.

In vielen Geschäftssituationen kann es unter Umständen angebracht sein, die Verwendung von bedingten Informationselementen aus dem Kernrechnungsmodell in gewisser Weise einzuschränken, um die automatisierte Verarbeitung zu unterstützen. Die Anwendung einer CIUS zur Festlegung dieser Anforderungen ist in nachfolgendem Abschnitt 7 beschrieben. Bei der CIUS handelt es sich um eine Spezifikation, die dem Verkäufer ausführliche Empfehlungen, Erklärungen und Beispiele in Bezug auf die tatsächliche Implementierung und Verwendung der Informationselemente im Kernrechnungsmodell in einer bestimmten Geschäftssituation liefert.

Üblicherweise wird eine CIUS von einem Auftraggeber (Käufer) in Bezug auf seine eigene Lieferkette oder von einer Gruppe von Auftraggebern erstellt, der/die dahingehend Konsistenz erreichen will/wollen, dass die Informationselemente im Kernrechnungsmodell von Verkäufern anzuwenden sind, die Handel mit einer bestimmten Branche oder Käufergemeinschaft betreiben. Die in einer solchen CIUS dargelegten Anforderungen werden an Verkäufer kommuniziert oder auf einer Website zur Verfügung gestellt und dürfen in die Vertragsunterlagen der Parteien mit einbezogen werden. Alternativ darf eine CIUS von einer Gruppe von Verkäufern erstellt und wiederum von ihrem Käufer oder ihren Käufern im Kontext einer bestimmten Branche oder Lieferkette vereinbart werden.

Bei einer CIUS handelt es sich um eine Reihe von Nutzungsleitlinien oder Einschränkungen am Kernrechnungsmodell, die dennoch eine Rechnungsinstanz erzeugen, die mit dem in diesem Dokument dargestellten Kernrechnungsmodell vollständig compliant ist (en: fully compliant). Das bedeutet, dass der Empfänger einer Rechnungsinstanz, die in Compliance mit einer CIUS erstellt wurde, weiterhin in der Lage ist, diese in Übereinstimmung mit den für das Kernrechnungsmodell definierten Regeln zu empfangen und zu verarbeiten.

In einigen Branchen oder Fällen, in denen spezielle zusätzliche Informationsanforderungen gelten, dürfen die geforderten Informationen in Form von unstrukturiertem Text übermittelt werden. Unstrukturierter Text hat den Nachteil, dass er sich nicht automatisch verarbeiten lässt und daher der Eingriffnahme durch einen Menschen bedarf.

Alternativ können die jeweiligen Informationsanforderungen durch eine Erweiterung implementiert werden, die Informationselemente enthält, die das Kernrechnungsmodell erweitern (siehe CEN/TR 16931-5 für die Methodik zur Anwendung von Erweiterungen). Derartige Erweiterungen dürfen die semantischen Definitionen im Kernrechnungsmodell nicht verletzen oder ihnen widersprechen. Es wird nur von Geschäftspartnern, die Teil einer solchen Branche oder einer solchen Lieferkette sind, erwartet, die Erweiterungen verarbeiten zu können. Unter diesen Umständen ist es unter Beibehaltung des Konzepts des Kernrechnungsmodells möglich, die geforderten zusätzlichen Informationselemente zu definieren.

Einige Erweiterungen sind nicht auf eine einzige Lieferkette oder eine bestimmte Branche beschränkt, sondern gelten gegebenenfalls für Funktionen oder Geschäftsprozesse, die in mehr als nur einer Branche gefordert sind. So wird z. B. die lieferantengesteuerten Lagerverwaltung (en: vendor managed inventory, VMI) z. B. von der Automobil-, der Stahl- und der Druckindustrie verwendet. Der VMI-Geschäftsprozess kann unter Umständen zusätzliche Informationselemente erfordern, die im Kernrechnungsmodell nicht enthalten sind. Selbstverständlich sollten ähnliche Funktionen und Prozesse dieselben Informationselemente europaweit in gleicher Art und Weise verwenden.

Die Entwicklung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Erweiterungen sollte auf begründeten Geschäftsanforderungen basieren. Diese können nur von Branchenexperten, (privaten und öffentlichen) Branchenorganisationen und deren Kunden erfasst werden, die diese Anforderungen verstehen. Das semantische Modell dieser zusätzlichen Informationselemente muss definiert und bei einer entsprechenden Organisation als Erweiterung registriert werden.

4.4 Compliance

4.4.1 Allgemeines

Die Compliance mit dem Kernrechnungsmodell kann auf drei Ebenen gemessen werden:

- auf der Spezifikationsebene;
- die tatsächliche Implementierung bei einem bestimmten Sender oder Empfänger;
- die einzelne Instanz des individuellen Rechnungsdokuments.

Jede dieser Ebenen wird in 4.4.2 bis 4.4.4 diskutiert.

4.4.2 Compliance der Anwendungsspezifikation der Kernrechnung

Die in Verbindung mit dem Kernrechnungsmodell verwendeten Anwendungsspezifikationen müssen selbst mit der Methodik und den Regeln, die in dieser Richtlinie beschrieben werden, compliant sein und die folgenden Kriterien beachten:

- Die Spezifikation muss eindeutig angeben, welche Geschäftsfunktionen und/oder rechtlichen Anforderungen sie abbildet.
- Die Spezifikation muss eindeutig ihren Herausgeber und die für sie verantwortliche Person oder Einrichtung angeben.
- Die Spezifikation muss eindeutig angeben, in welcher Art und Weise sich die Anforderungen der CIUS vom Kernrechnungsmodell unterscheiden, entweder indem ausschließlich die Unterschiede dokumentiert werden oder durch eine Kenntlichmachung der Abweichungen.
- Das entstandene Rechnungsdokument muss vollständig compliant mit dem Kernrechnungsmodell sein.
- die Spezifikation und gegebenenfalls ihre Version müssen zum Zwecke der Referenzierung und der Identifikation bei der Verarbeitung eindeutig identifizierbar sein;
- Die Spezifikation muss die ihr zugrunde liegenden Spezifikationen (das Kernrechnungsmodell sowie andere Spezifikationen, auf denen sie gegebenenfalls aufbaut) angeben.
- Die Abbildung auf eine Syntax einer Spezifikation muss der Methodik zur Abbildung auf eine Syntax nach CEN/TS 16931-3-1 folgen.

4.4.3 Compliance des Senders oder des Empfängers

Ein Empfänger darf nur dann behaupten mit dem Kernrechnungsmodell compliant zu sein, wenn er Rechnungen annimmt, die mit dem Kernrechnungsmodell im Allgemeinen oder einer CIUS compliant sind, die selbst ebenfalls mit dem Kernrechnungsmodell compliant ist.

Ein Sender darf nur dann behaupten compliant zu sein, wenn er Rechnungen versendet, die mit dem Kernrechnungsmodell compliant sind, einschließlich derer, die entsprechend einer conformanten CIUS erstellt wurden.

4.4.4 Compliance einer Instanz eines Rechnungsdokuments

Ein Rechnungsdokument ist compliant mit dem Kernrechnungsmodell, wenn es sämtliche im Kernrechnungsmodell definierten Regeln beachtet, wozu auch die in einer conformanten CIUS enthaltene Spezifikation gehören darf.

Wenn ein Rechnungsdokument Anforderungen unterstützt, die als Anwendung einer CIUS angesehen werden, bleibt das Rechnungsdokument weiterhin gegenüber dem Kernrechnungsmodell compliant. Diese Rechnungsdokumente können auch weiterhin von einem Geschäftspartner empfangen und verarbeitet werden, der die CIUS nicht unterstützt, da diese Dokumente nach wie vor compliant mit den Regeln des Kernrechnungsmodells sind.

5 Geschäftsprozesse und Funktionen, die von der Kernrechnung unterstützt werden

5.1 Beteiligte Geschäftspartner und ihre Rollen und Beziehungen

Im grundlegenden Prozess vom Einkauf bis zur Bezahlung gibt es zwei Geschäftspartner, den Kunden (en: customer) und den Lieferanten (en: supplier). Jeder Partner kann im Prozess zwei oder drei Rollen ausüben. Der Kunde hat die Rolle des Käufers (die kaufmännische Rolle, die mit einem Verkäufer eine Vertragsbeziehung eingeht, indem sie Waren und Dienstleistungen bestellt) und die des Empfängers (die operative Rolle, die die Waren und Dienstleistungen empfängt) inne. Der Lieferant hat die Rolle des Verkäufers (die kaufmännische Rolle, die von einem Käufer unter Vertrag genommen wird) und des Zahlungsempfängers (die Rolle, die die Zahlung erhält). Es wird von der Annahme ausgegangen, dass beide Parteien steuerpflichtige Personen seien (eine Rolle, die Umsatzsteuer ausweist und zahlt oder sich rückerstatten lässt), ausgenommen hiervon sind nur einige Stellen der öffentlichen Hand. Der Lieferant darf die betrieblichen Aspekte dieser Rolle an einen Steuerbevollmächtigten delegieren, der die Umsatzsteuer in seinem Namen ausweist und bezahlt.

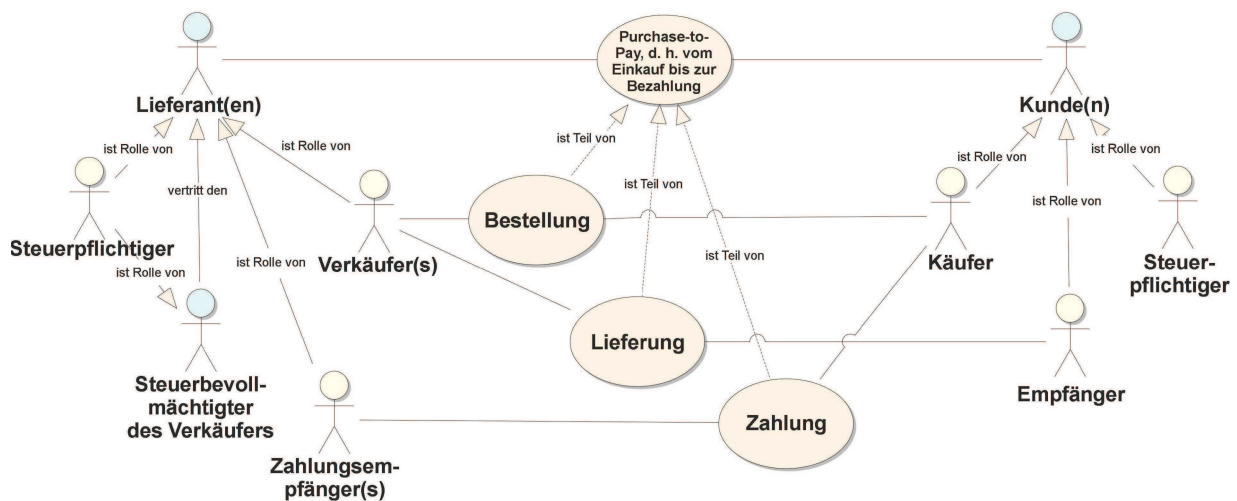


Bild 1 — Parteien und Rollen

Im Kernrechnungsmodell wird davon ausgegangen, dass der Lieferant die Rollen von Verkäufer und Zahlungsempfänger standardmäßig in sich vereint. Rollen dürfen jedoch auch ausgegliedert werden. Die Rolle des Zahlungsempfängers darf auch von einem anderen Geschäftspartner, z. B. einem Factoringdienst, ausgeübt werden. Gleiches gilt für die Kundenrollen (Käufer und Empfänger), die von verschiedenen Geschäftspartnern ausgeübt werden dürfen. Es wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer die Rechnung ausstellt. Dabei ist zu beachten, dass bei bestimmten Transaktionen anstelle des Verkäufers der Käufer zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet sein kann.

Eine Rechnung besteht aus einer Kopfzeile und einer oder mehreren Positionen. Alle Informationen über die Geschäftspartner werden auf der Kopfebene festgelegt.

Die nachstehende Tabelle 1 erläutert die verschiedenen Rollen in einer Rechnung:

Tabelle 1 — Geschäftspartner und Rollen

Kontext	Rolle	Erläuterung
Lieferant:		
Handel	Verkäufer (Rechnungsaussteller)	Hauptrolle
Zahlung	Zahlungsempfänger	Zusatzrolle, kann ein anderer Geschäftspartner als der Verkäufer sein (z. B. ein Factoringdienst)
Steuern	steuerpflichtige Person (darf einen Steuerbevollmächtigten beauftragen)	Bezeichnung für Steuerzwecke
Kunde:		
Handel	Käufer (Rechnungsempfänger)	Hauptrolle
Lieferung	Empfänger	Zusatzrolle, kann ein anderer Geschäftspartner als der Käufer sein (z. B. ein Tochterunternehmen des Käufers an einem anderen Ort)
Steuern	steuerpflichtige Person	Bezeichnung für Steuerzwecke

Es können noch andere Geschäftspartner bestimmte Rollen im Rechnungsstellungsprozess ausüben, wie (z. B. Transport-)Dienstleister und (z. B. Steuer-)Behörden. Sie sind jedoch nur indirekt als Vertreter oder Gegenseite beteiligt und werden daher nicht in die Tabelle einbezogen.

5.2 Unterstützte Geschäftsprozessanforderungen

5.2.1 Einleitung

Das Kernrechnungsmodell unterstützt einen einfachen PTP-Prozess (en: Purchase-to-Pay, d. h. vom Einkauf bis zur Bezahlung). PTP-Prozesse können aufgrund von Logistik-, rechtlichen, Produkt- und technischen Anforderungen komplex sein. Beispiele für derartige komplexe Prozesse sind: lieferantengesteuerte Lagerverwaltung, Rechnungsstellung im Namen mehrerer Geschäftspartner auf derselben Rechnung, Rechnungsstellung für komplexe Produkte oder projektbezogene Produkte oder Swapgeschäfte. Diese Prozesse fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells. Das Kernrechnungsmodell kann jedoch so erweitert werden, dass es solche Prozesse unterstützt. Die Methodik für Erweiterungen ist in CEN/TR 16931-5 beschrieben.

In 5.2 werden die vom Kernrechnungsmodell unterstützten Prozesse beschrieben. Diese Prozesse umfassen Kauf, Verkauf, Warenlieferung, Dienstleistungserbringung und Zahlung zwischen Kunden und Lieferanten und ihren jeweiligen Rollen. In welcher Art und Weise der elektronische Austausch von Rechnungen und anderen Dokumenten erfolgt, wird in den Prozessmodellen nicht beschrieben. Die Geschäftspartner dürfen den Dokumentenaustausch unter Nutzung ihrer eigenen Ressourcen abwickeln oder ihn (ganz oder teilweise) auslagern. Siehe auch CEN/TR 16931-4.

Die Prozessmodelle konzentrieren sich auf die externen Aktivitäten der Geschäftspartner und beschreiben keine internen Aktivitäten. Es werden nur die Aktivitäten der in Tabelle 1 aufgeführten Rollen modelliert und nicht die von Dritten.

Die Prozessmodelldiagramme werden in Form der Business Process Model and Notation (BPMN) der Object Management Group (OMG) [12] abgebildet. Eine Kurzlegende zu den verwendeten Symbolen kann Anhang D entnommen werden.

Die in 5.2 erwähnten Prozessmodelle sind dafür vorgesehen, die vom Kernrechnungsmodell unterstützten Geschäftskontexte anzuzeigen. Die Modelle stellen keine vollständige Definition dieser Prozesse zur Verfügung.

Das Kernrechnungsmodell muss Elemente umfassen, die es den Handelspartnern erlauben, jegliche Rechnungstransaktion den EU-Umsatzsteuerrichtlinien entsprechend abzubilden, und es sollte die folgenden Arten von Geschäftsprozessen unterstützen:

- P1: Rechnungsstellung für die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen mit Bestellbezug, basierend auf einem Vertrag;
- P2: Rechnungsstellung für die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen, basierend auf einem Vertrag;
- P3: Rechnungsstellung für die Lieferung einer spontanen Bestellung;
- P4: Vorauszahlung;
- P5: sofortige Zahlung;
- P6: Zahlung vor Lieferung;
- P7: Rechnungen mit Verweis auf ein Lieferavis;
- P8: Rechnungen mit Verweisen auf ein Lieferavis und eine Wareneingangsmeldung;
- P9: Gutschriften oder Rechnungen mit Negativbeträgen, die aus einer Reihe von Gründen erstellt werden, einschließlich der Rückgabe des leeren Verpackungsmaterials;
- P10: Rechnungskorrektur (Stornierung/Berichtigung einer Rechnung);
- P11: Teil- und Schlussrechnung;
- P12: Gutschriftverfahren.

Andere Prozesse werden nicht ausdrücklich unterstützt, das Kernrechnungsmodell kann unter Umständen aber dennoch anwendbar sein. Bei komplexeren oder fortgeschritteneren Prozessen können allerdings unter Umständen Erweiterungen zu den im Kernrechnungsmodell enthaltenen Informationen erforderlich sein (siehe CEN/TR 16931-5).

5.2.2 Rechnungsstellung für Lieferungen mit Bestellbezug, basierend auf einem Vertrag (P1)

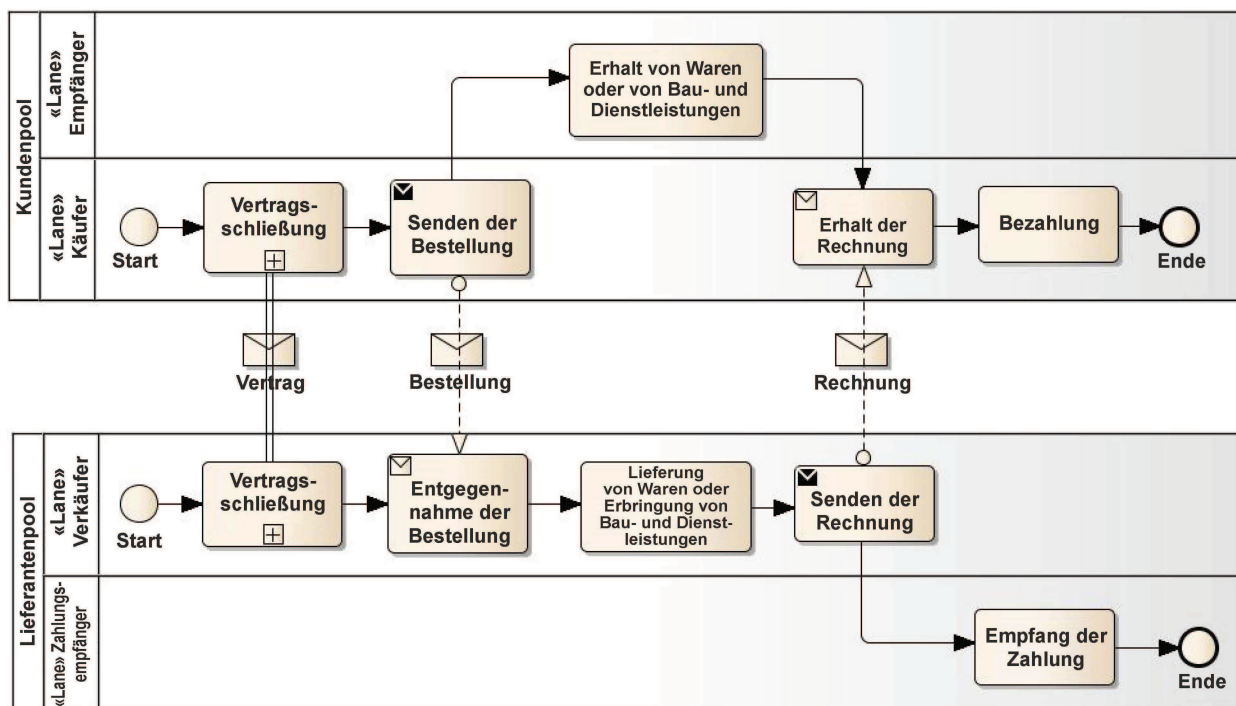


Bild 2 — Rechnungsstellung für Lieferungen mit Bestellbezug, basierend auf einem Vertrag

Bei diesem Prozess schließen Käufer und Verkäufer einen formellen Vertrag (oder es wird von der Existenz eines Vertrags nach gesetzlicher Definition ausgegangen), in dem die (Liefer- und Zahlungs-) Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Waren geliefert oder die Dienstleistungen erbracht und bezahlt werden. Der Käufer bestellt die Waren bzw. Dienstleistungen unter Angabe der für diese Waren oder Dienstleistungen geltenden Spezifikationen, der Mengen und des Ortes und Zeitpunkts der Lieferung bzw. der Dienstleistungserbringung. Der Verkäufer liefert die bestellten Waren bzw. Dienstleistungen an den Empfänger, wie in der Bestellung festgelegt. Diese Lieferung wird dann dem Käufer vom Verkäufer in Rechnung gestellt. Als letztes zahlt der Käufer an den Zahlungsempfänger.

Eine Bestellung wird vom Käufer als einzelnes Dokument gesendet. Je nach dem zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Vertrag darf die Bestellung vom Verkäufer bestätigt werden oder sogar Gegenstand von Verhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer sein (was im Diagramm nicht dargestellt ist). Die resultierende Bestellung kann dann zu einer oder mehreren Lieferungen (z. B. regelmäßige monatliche oder periodische Bereitstellung mit mehreren Lieferungen zu einer Bestellung) führen. Jede Lieferung wiederum führt zu einer Rechnung. Eine Rechnung darf sich nur auf eine Lieferung und eine Bestellung beziehen.

Die Lieferung darf die Abholung und Zurücksendung von zurückzugebenden Verpackungsmaterialien aus früheren Lieferungen einschließen, für die zuvor eine Zahlung (Kautions) vom Käufer geleistet und vom Verkäufer empfangen wurde. Je nach der zwischen Verkäufer und Käufer getroffenen Vereinbarung kann diese Kautions unter Umständen zur Rückerstattung an den Käufer vorgesehen sein, wobei für die Buchung der Rückerstattung auf die Rechnung Bezug zu nehmen ist. Aus diesem Grund kann die Rechnung Positionen mit einem negativen Betrag enthalten. Als Alternative hierzu dürfen auch kaufmännische Gutschriften verwendet werden.

In einer Reihe von Nationen und Rechtssystemen ist die Angabe von Produktbeschreibungen und von Namen und Anschriften der betreffenden Parteien und Örtlichkeiten in den elektronischen Nachrichten zwingend vorgeschrieben. Daher wurden Textdarstellungen dieser Objekte in das Kernrechnungsmodell einbezogen. In anderen Rechtssystemen können sich Käufer und Verkäufer auf ein oder mehrere Identifikationsschema(ta) für Produkte, Örtlichkeiten, Parteien und andere Objekte einigen. Diese Schemata machen

textbasierte Beschreibungen und die Angabe von Namen und Anschriften der identifizierten Objekte überflüssig. Diese Schemata werden üblicherweise vor dem PTP-Prozess vereinbart, wofür diverse Verfahrensweisen in Frage kommen. Dieser Prozess wird als Stammdatenabgleich bezeichnet. Im Kernrechnungsmodell wird davon ausgegangen, dass kein Stammdatenabgleichprozess implementiert wurde.

5.2.3 Wiederkehrende Rechnungsstellung für auf einem Vertrag basierende Lieferungen, für die keine Bestellung erforderlich ist (P2)

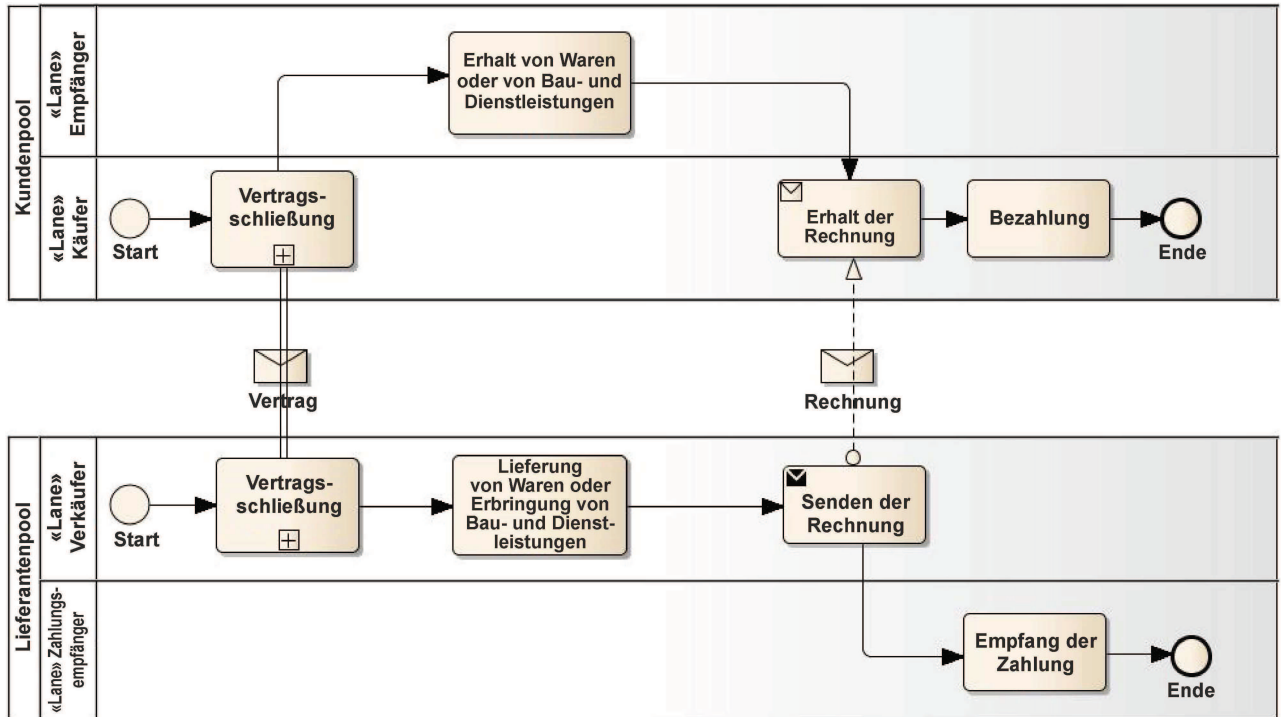


Bild 3 — Wiederkehrende Rechnungsstellung für auf einem Vertrag basierende Lieferungen

In diesem Prozess löst der Vertrag die Lieferung direkt aus. Eine Bestellung ist nicht notwendig. Dieses Szenario ist häufig bei der Inanspruchnahme der Dienste von Versorgungsunternehmen anzutreffen, aber auch bei der Lieferung von z. B. Essen- und Lebensmittellieferdiensten in Büros, Schulen und Krankenhäusern. Rechnungen werden in diesem Falle ausgestellt, um einen festgelegten Zeitraum (der für jede Rechnungsposition unterschiedlich sein kann) abzudecken, und es gibt kontinuierlich Situationen, in denen Waren geliefert werden oder die betreffende Dienstleistung erbracht wird. Eine Rechnung darf sich nur auf einen Vertrag beziehen.

5.2.4 Rechnungsstellung für die Lieferung einer spontanen Bestellung (P3)

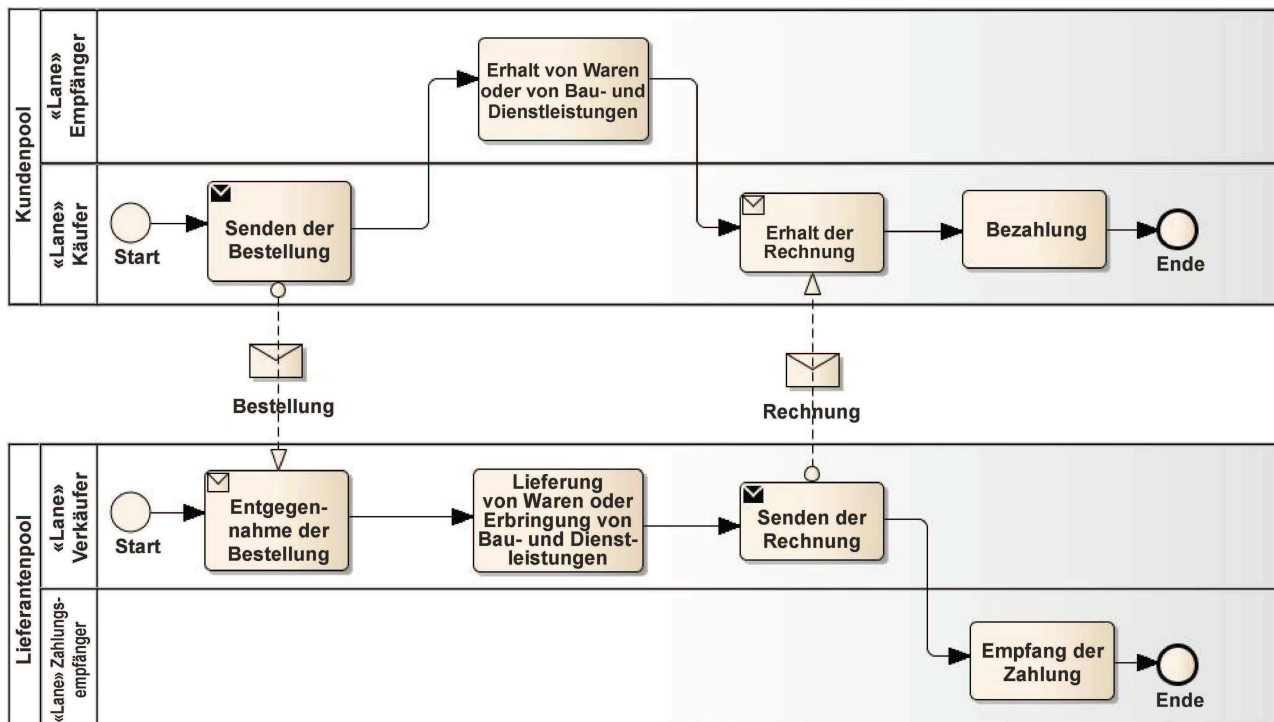


Bild 4 — Rechnungsstellung für die Lieferung einer spontanen Bestellung

Bei diesem Prozess existiert kein spezieller Vertrag. Bestellungen werden telefonisch, per Internet oder über den Ladentisch bzw. Schalter aufgegeben. Die Bestellung dient als Vertrag und löst die Lieferung aus. Jede Lieferung führt zu einer Rechnung. Die Bestellung darf vom Verkäufer bestätigt werden (was im Diagramm nicht dargestellt ist).

5.2.5 Vorauszahlung (P4)

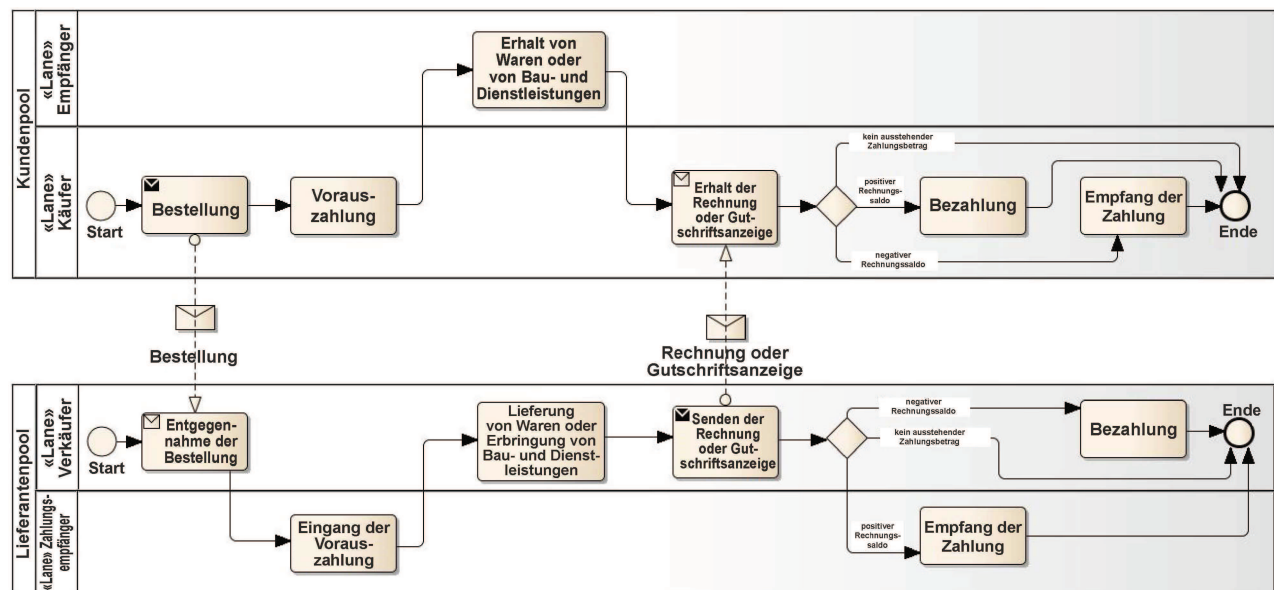


Bild 5 — Vorauszahlung

Der Käufer bestellt Waren und Dienstleistungen. Die Bezahlung erfolgt vollständig oder teilweise vor Rechnungsstellung. In der Rechnung werden der im Voraus gezahlte Betrag sowie durch Abzug des bereits gezahlten Betrags vom Rechnungsgesamtbetrag der noch ausstehende Zahlungsbetrag, d. h. der Rechnungssaldo, ausgewiesen. Falls der Rechnungssaldo positiv ist, bedeutet das, dass dem Verkäufer gegenüber ein Betrag offen und eine letzte Zahlung erforderlich ist. Falls der Rechnungssaldo negativ ist, wird eine Rechnung mit einem negativen zur Zahlung ausstehenden Betrag versendet oder eine Gutschrift. Der Verkäufer zahlt dann den Saldo an den Käufer. Jede Lieferung führt zu einer Rechnung. Eine Rechnung darf sich nur auf eine Lieferung und eine Bestellung beziehen.

5.2.6 Sofortige Zahlung (P5)

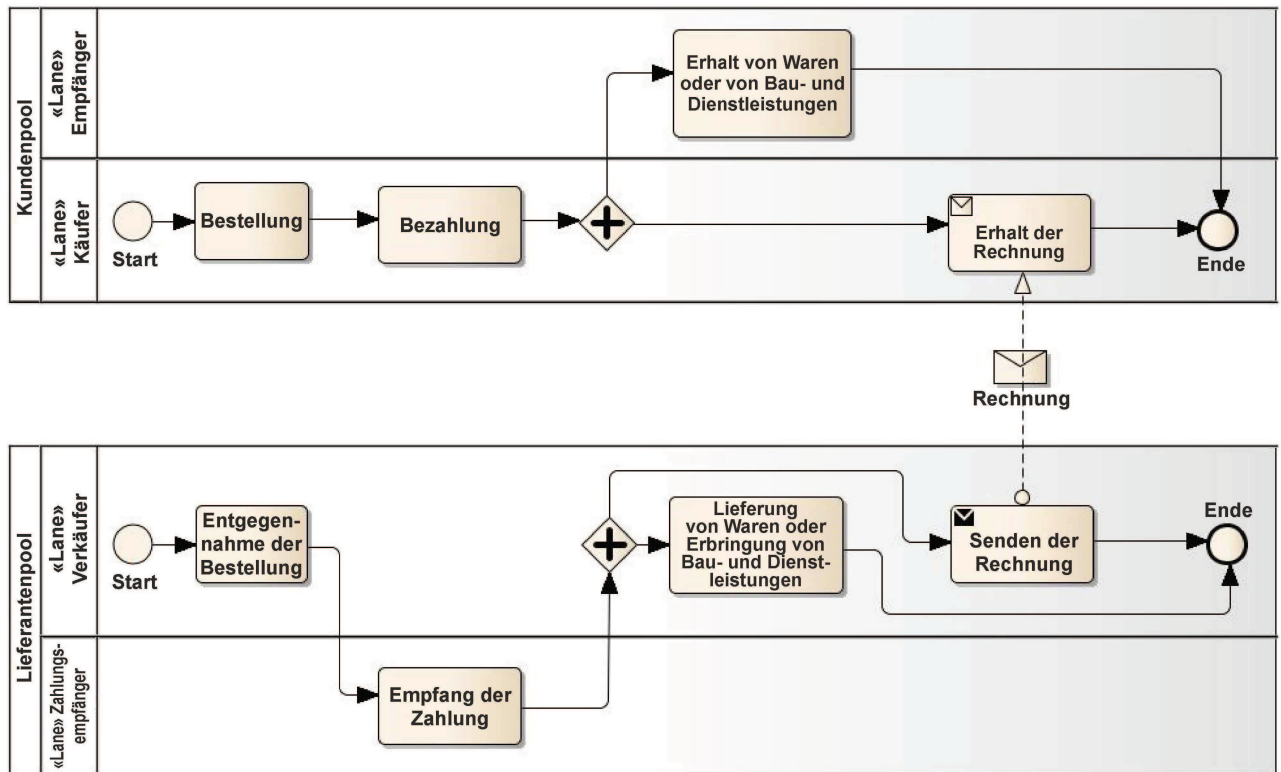


Bild 6 — Sofortige Zahlung

Der Käufer kauft Waren und Dienstleistungen ohne eine vorherige Bestellung oder Vertrag (z. B. durch Bestellung per Telefon, per Internet oder über den Ladentisch bzw. Schalter). Die Bezahlung erfolgt vor der Rechnungsstellung, z. B. mittels Kredit-, Bank- oder Zahlkarte oder eines Zahlungs(verkehrs)dienstleisters. Dabei ist zu beachten, dass wegen des Nichtvorhandenseins einer schriftlichen Bestellung für ausreichende Wirtschaftskontrollen in den Verwaltungen beider Parteien gesorgt werden sollte. Die Rechnungsstellung darf zum Zeitpunkt der Lieferung oder davor oder danach erfolgen. Die Rechnung verweist auf die in der Zahlung genutzte Konto- oder Kartennummer und weist den im Voraus gezahlten Betrag aus. Eine Rechnung darf sich nur auf eine Lieferung beziehen.

5.2.7 Zahlung vor Lieferung, basierend auf einer Bestellung (P6)

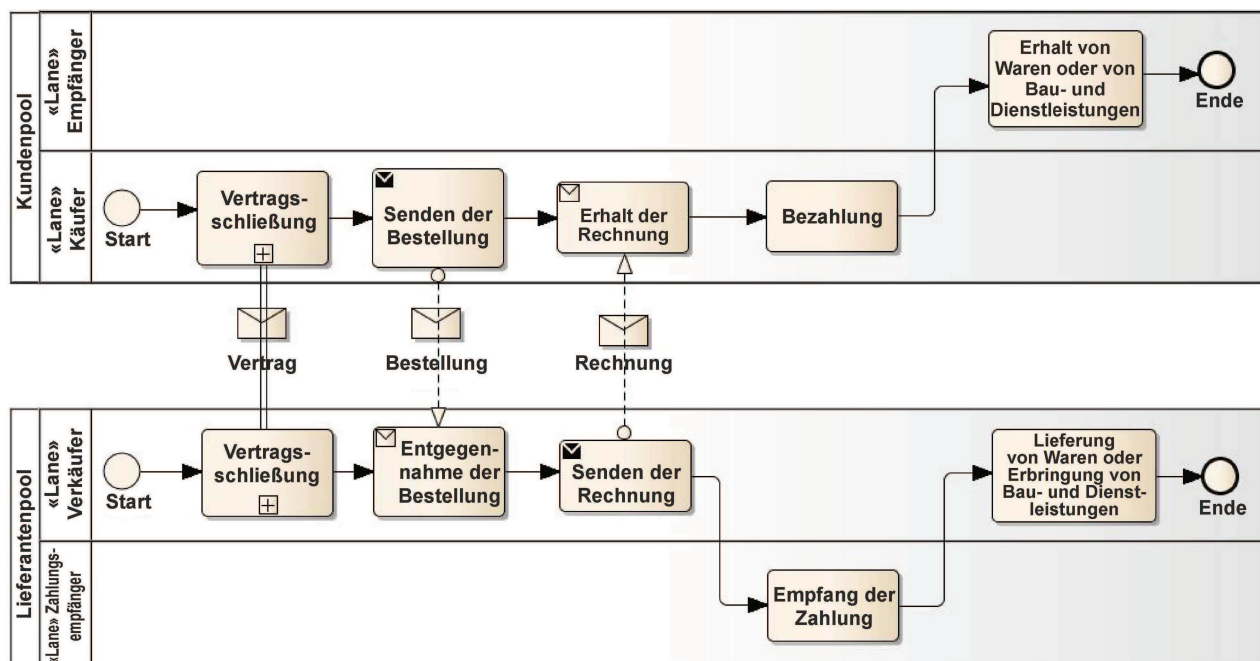


Bild 7 — Zahlung vor Lieferung, basierend auf einer Bestellung

Zwischen Käufer und Verkäufer wird eine Bestellung ausgetauscht, es wird jedoch vereinbart, dass Rechnungsstellung und Bezahlung vor der Lieferung erfolgen sollen. Eine Rechnung darf sich nur auf eine Bestellung beziehen.

5.2.8 Rechnungen mit Verweis auf ein Lieferavis (P7)

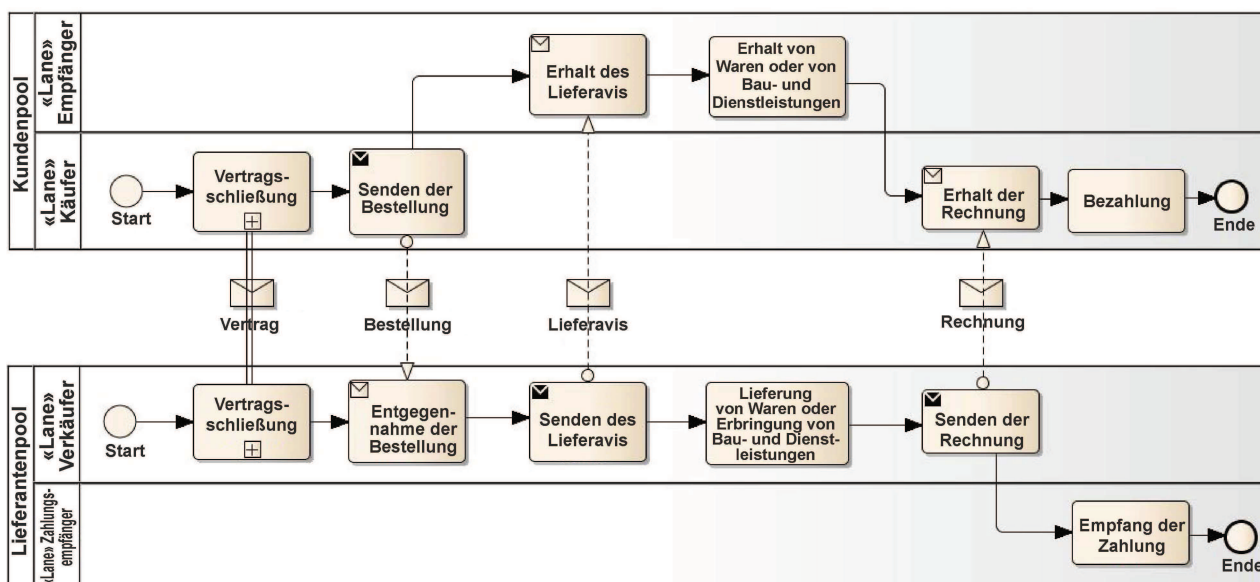


Bild 8 — Rechnungen mit Verweis auf ein Lieferavis

Nach Entgegennahme der Bestellung sendet der Verkäufer der eigentlichen Lieferung ein Lieferavis voraus. Das Lieferavis spezifiziert eine Lieferung. In der Rechnung wird auf das dazugehörige Lieferavis verwiesen. Der Inhalt der Rechnung sollte den Inhalt des Lieferavis, auf das sich die Rechnung bezieht, widerspiegeln. Eine Rechnung darf sich nur auf eine Bestellung und nur auf ein Lieferavis beziehen.

5.2.9 Rechnungen mit Verweisen auf ein Lieferavis und eine Wareneingangsmeldung (P8)

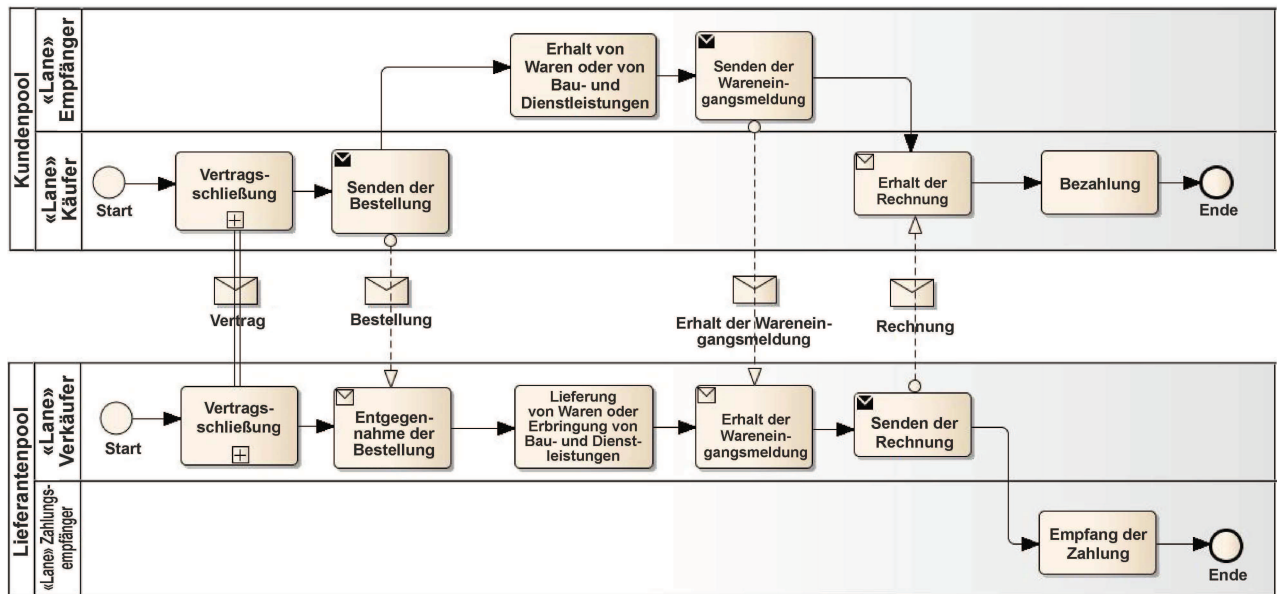


Bild 9 — Rechnungen mit Verweisen auf ein Lieferavis und eine Wareneingangsmeldung

Nach der Lieferung und vor Ausstellung der Rechnung wartet der Verkäufer auf eine Wareneingangsmeldung vom Empfänger, in der der Empfänger bestätigt, dass die Waren oder Dienstleistungen erhalten wurden, und in der er etwaige Probleme mit der Lieferung angibt. Zur Ausstellung der Rechnung nutzt der Verkäufer die in der Wareneingangsmeldung enthaltenen Informationen. Die Rechnung darf sich auf ein Lieferavis und/oder eine Wareneingangsmeldung beziehen, und sie darf sich auch auf nur eine Bestellung beziehen.

5.2.10 Gutschriften oder Rechnungen mit Negativbeträgen (P9)

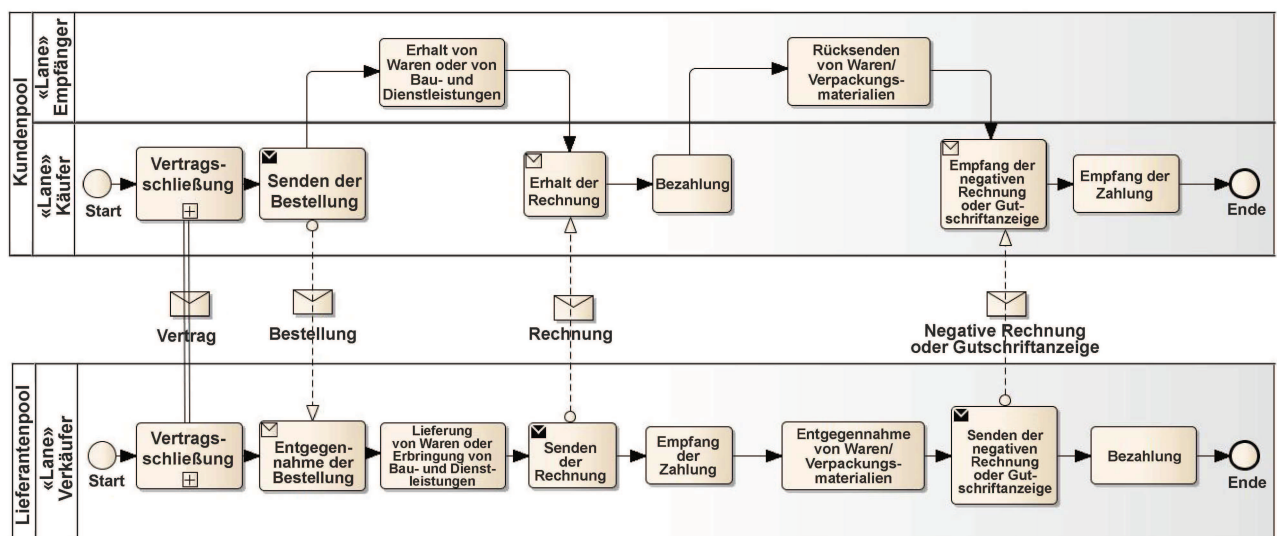


Bild 10 — Gutschriften oder Rechnungen mit Negativbeträgen

Im Falle einer Kostenerstattung für Verpackungsmaterialien oder sonstiger Rückzahlungen kann der in Rechnung zu stellende Gesamtbetrag (Gesamtsaldo) unter Umständen negativ sein. In diesem Fall darf anstelle einer Rechnung eine Gutschrift mit einem positiven Gesamtbetrag gesendet werden. Der Verkäufer erstattet dem Käufer den Betrag entweder über eine Rechnung mit Negativbetrag oder über eine Gutschrift. Die Rechnung oder Gutschrift darf sich auf eine Lieferung, eine Bestellung, einen Vertrag und eine vorausgegangene Rechnung beziehen.

Basierend auf einem Handelsabkommen darf der Verkäufer eine eventuelle Erstattung auch in vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus vornehmen (was im Diagramm nicht dargestellt ist). In einem solchen Fall darf auch eine Gutschrift verwendet werden.

5.2.11 Rechnungsberichtigung (P10)

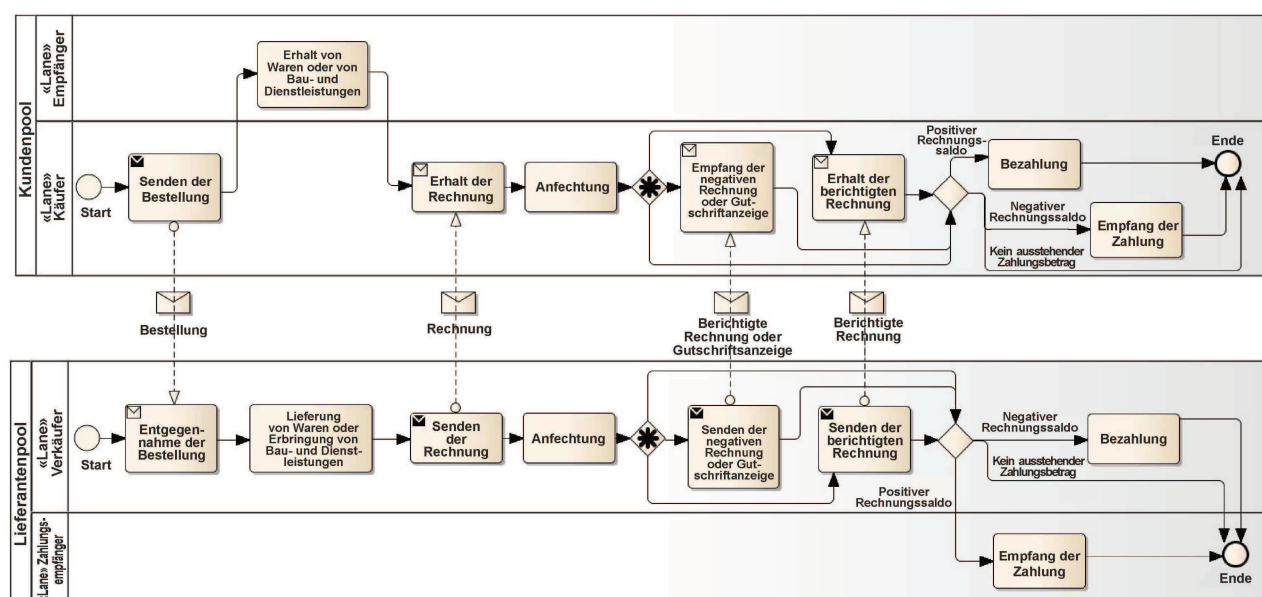


Bild 11 — Rechnungsberichtigung

Es gibt viele Situationen, in denen eine Rechnung angefochten wird und/oder der Berichtigung bedarf. Beispiele sind falsche Produktbeschreibungen, Abweichungen zwischen den gelieferten und den in Rechnung gestellten Mengen, Änderungen des Umsatzsteuersatzes usw.

Eine angefochtene Rechnung darf mittels folgender Mechanismen berichtigt werden.

- 1) Die angefochtene Rechnung darf vollständig ersetzt werden, indem zunächst eine gleichlautende Gutschrift versendet wird oder eine Rechnung, in der die Mengen und somit die Positions- und Gesamtbeträge negativ ausgewiesen werden, und anschließend die richtige Rechnung versendet wird.
- 2) Alternativ darf eine Rechnung, Gutschrift oder Rechnung mit Negativbetrag mit der Mengen- und Betragsdifferenz zwischen der richtigen Rechnung und der angefochtenen Rechnung versendet werden. Eine solche berichtigte Differenzrechnung oder Gutschrift darf Positionen enthalten, die Positionen in der angefochtenen Rechnung durch die korrigierten Positionen vollständig ausgleichen.

Berichtigte Rechnungen und Gutschriften müssen sich auf die Originalrechnung beziehen.

Beispiele für diese Berichtigungsmechanismen sind in Anhang A angegeben.

5.2.12 Teil- und Schlussrechnungen (P11)

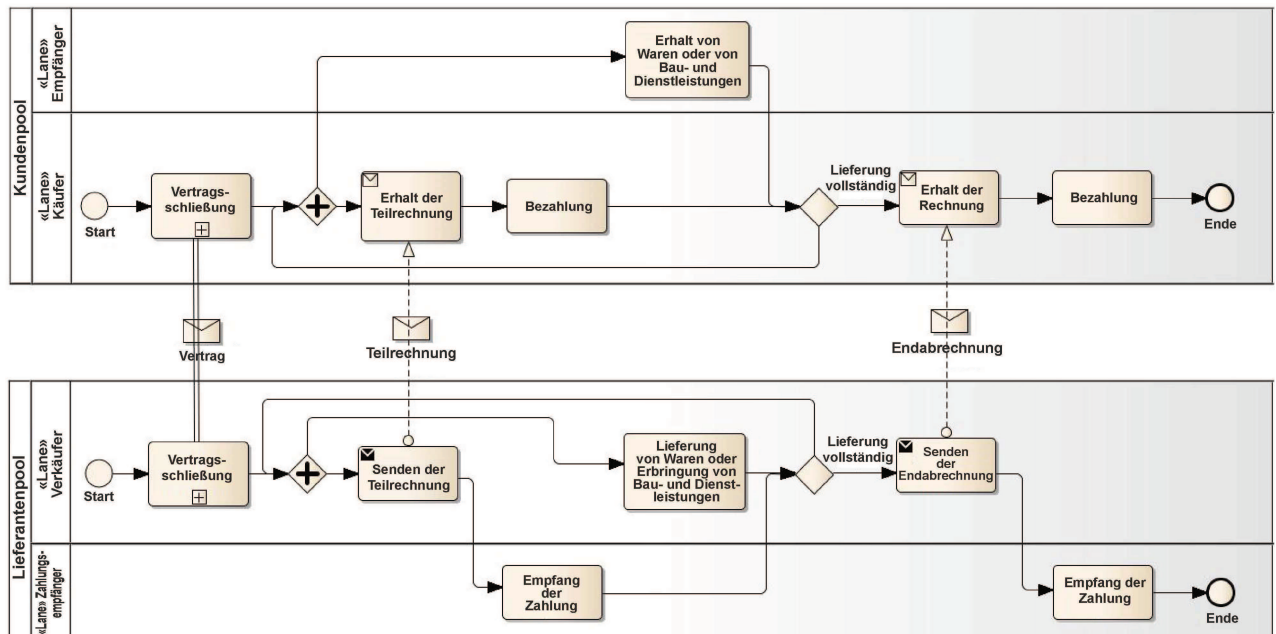


Bild 12 — Teil- und Schlussrechnungen

In manchen Branchen, wie z. B. im Bau oder in der Versorgung, werden während des Lieferzeitraums vor der Schlussrechnung eine oder mehrere Teilrechnungen versendet. Teilrechnungen dürfen Schätzwerte für den Verbrauch oder Anforderungen von Vorauszahlungen darstellen. In manchen Fällen werden in den Anforderungen von Vorauszahlungen keine Umsatzsteuerbeträge ausgewiesen; diese werden dann erst in der Schlussrechnung ausgewiesen.

Die Schlussrechnung muss sich auf die Teilrechnungen beziehen.

Es ist zu beachten, dass in manchen Mitgliedstaaten Rechnungen ohne Umsatzsteuer nicht zulässig sind.

5.2.13 Gutschriftverfahren (P12)

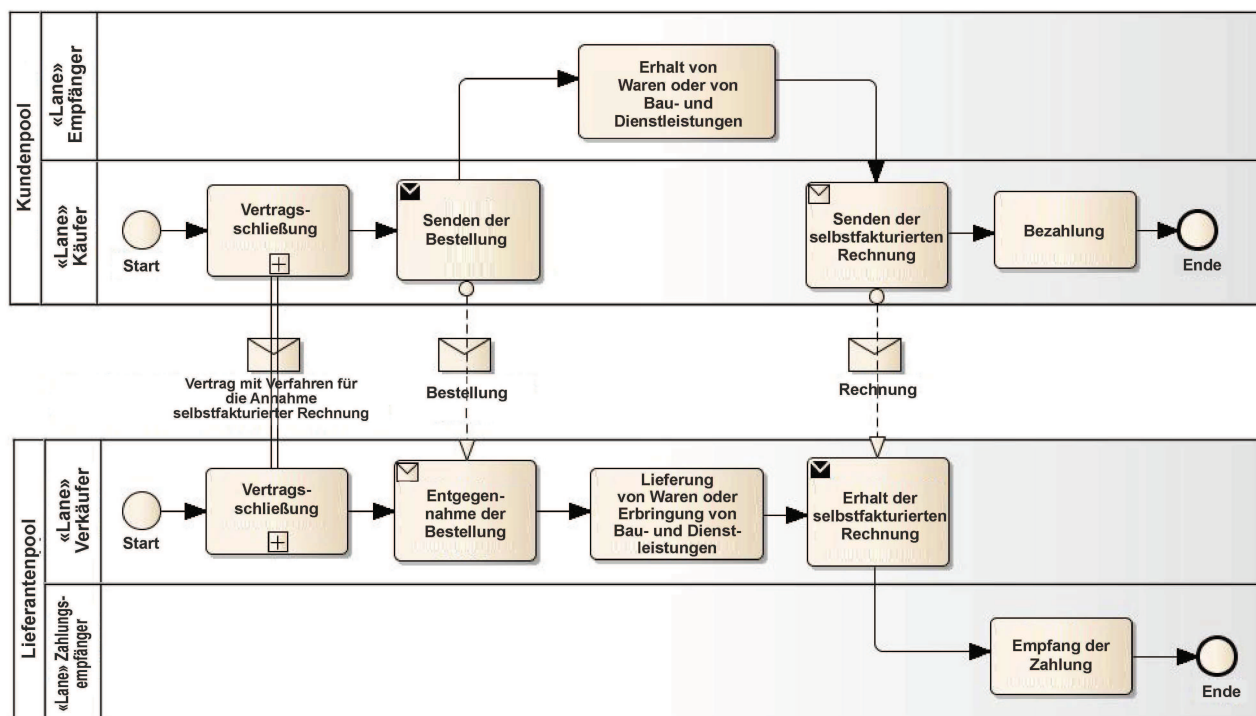


Bild 13 — Gutschriftverfahren

In einem Gutschriftverfahren sendet der Käufer die Rechnung an den Verkäufer. Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer behalten ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten bei, so dass die Rechnung nach wie vor im Namen des Verkäufers ausgestellt wird. Nach der Richtlinie 2006/112/EG muss die Rechnung als Gutschrift gekennzeichnet werden; zudem müssen die in Artikel 224 dieser Richtlinie aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. Das Gutschriftverfahren darf nur dann eingeführt werden, wenn zwischen den beiden Parteien eine vorherige Vereinbarung besteht, und vorausgesetzt, es existiert ein Verfahren für die Annahme jeder Rechnung durch die steuerpflichtige Person, die die Waren liefert oder die Dienstleistungen erbringt.

Im Falle des Gutschriftverfahrens muss der Code für den Rechnungstyp „selbstfakturierte Rechnung“ oder „selbstfakturierte Gutschrift“ lauten. In diesem Fall trägt der Käufer die rechtliche Verantwortung für die Rechnung.

5.3 Unterstützte Funktionen der Rechnungsstellung

5.3.1 Einleitung

Eine Rechnung darf Funktionen unterstützen, die sich auf eine Reihe von zugehörigen (internen) Geschäftsprozessen beziehen. Das Kernrechnungsmodell muss die folgenden Funktionen unterstützen:

- Buchung;
- Rechnungsprüfung in Bezug auf den Vertrag, die Bestellung und die gelieferten Waren bzw. die erbrachte Dienstleistung;
- Umsatzsteuerausweis;
- Auditierung;
- Bezahlung.

In 5.3 wird beschrieben, wie zu beurteilen ist, welche Informationen für jede einzelne der oben aufgelisteten Funktionen erforderlich sind und ob sie in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells fallen oder nicht. Funktionen, die in den Anwendungsbereich fallen und somit vom Modell unterstützt werden, wurde eine Kennung zugewiesen (z. B. R1) und sind beschrieben.

Die explizite Unterstützung der folgenden Funktionen (jedoch nicht ausschließlich dieser) fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells, obgleich Informationselemente im Kernrechnungsmodell bis zu einem gewissen Grad diese Funktionen unterstützen können:

- Lagerverwaltung;
- Lieferprozesse;
- Zollabfertigung;
- Marketing;
- Berichtswesen.

Die Anforderungskennungen sind nicht zwangsläufig fortlaufend oder aufeinanderfolgend.

5.3.2 Buchung

Eines der Hauptziele der Rechnung ist die Aufzeichnung des betreffenden Geschäftsvorgangs in den Finanzkonten der Organisation. Nach der bewährten Praxis der Finanzbuchführung und den geltenden Umsatzsteuerregeln muss jede steuerpflichtige Person Aufzeichnungen führen, die so ausführlich sind, dass sie die Anwendung der Umsatzsteuer und ihre Kontrolle durch die Steuerverwaltung ermöglichen. Aus diesem Grund muss eine Rechnung die für die Dokumenten- und Positionsebenen erforderlichen Informationen enthalten, die die Buchung sowohl auf der Soll- als auch der Habenseite ermöglichen.

Folgendes fällt in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- R1 Informationen auf Dokumentenebene, die die Identifikation des Zahlungsempfängers ermöglichen, falls dieser nicht mit dem Verkäufer identisch ist (alle Prozesse außer P9);
- R2 Informationen auf Dokumentenebene, die die Buchung sowohl auf der Soll- als auch der Habenseite ermöglichen (alle Prozesse);
- R3 Informationen auf der Rechnungspositionsebene, die die Buchung auf der Sollseite ermöglichen (alle Prozesse);
- R4 käuferspezifische Buchungsinformationen (Kontonummern) (alle Prozesse).

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Rechnungsunterpositionen;
- Buchungsinformationen auf der Unterpositionsebene.

5.3.3 Rechnungsprüfung

Dieser Prozess ist Bestandteil des internen Kontrollsystems des Käufers. Die Rechnung muss sich auf einen echten Geschäftsverkehr beziehen. Die Unterstützung der Rechnungsprüfung ist eine der Schlüsselfunktionen einer Rechnung. Die Rechnung sollte ausreichend Informationen enthalten, um maßgebliche existierende Dokumentationen, ob in elektronischer oder in Papierform, suchen zu können, und, soweit auf die oben ausführlich dargestellten Modelle anwendbar sind:

- die zugehörige Bestellung;
- den Vertrag;
- die Ausschreibung, die Grundlage für den Vertrag war;
- die Referenz des Käufers;
- die Bestätigung des Erhalts der Waren oder Dienstleistungen.

Eine Rechnung sollte auch ausreichende Informationen enthalten, die es ermöglichen, die erhaltene Rechnung zu Überprüfungs- und Genehmigungszwecken an eine zuständige Behörde, Person oder Abteilung zu übermitteln.

Folgendes fällt in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- R5 Informationen für die Rückverfolgung auf genau eine zugehörige Bestellung aus der Dokumentenebene (alle Prozesse, ausgenommen P2 und P5);
- R6 Informationen für die Rückverfolgung auf genau eine zugehörige Bestellposition aus der Rechnungsposition (alle Prozesse, ausgenommen P2 und P5);
- R7 Informationen für die Rückverfolgung auf genau einen Vertrag und die zugrunde liegende Ausschreibung aus der Dokumentenebene (alle Prozesse, ausgenommen P3 und P5);
- R8 vom Käufer auf Dokumentenebene zur Verfügung gestellte Referenz (alle Prozesse);
- R9 Informationen für die Rückverfolgung auf genau ein Lieferavis aus der Dokumentenebene (Prozesse P7 und P8);
- R10 Informationen für die Rückverfolgung auf genau eine Wareneingangsmeldung aus der Dokumentenebene (Prozess P8);
- R11 Informationen für die Rückverfolgung auf genau eine zu korrigierende Rechnung aus der Dokumentenebene (Prozess P10);
- R12 Verweis auf mehrere Teilrechnungen aus einer Schlussrechnung (Prozess P12);
- R13 Informationen für die Übermittlung einer Rechnung und zugehöriger Dokumente an eine zuständige Behörde, Entität, Person oder Abteilung zu Überprüfungs- und Genehmigungszwecken (alle Prozesse);
- R14 Informationen zum Preis nach Nettokalkulationsmethode und zur Menge, auf der das Entgelt der Rechnungsposition beruht. Zusätzliche Informationen, wie z. B. der Preis nach Bruttokalkulationsmethode und Rabatte auf Preisebene dürfen hinzugefügt werden (alle Prozesse);
- R15 beschreibende und kodierte Informationen zu Ab- und Zuschlägen sowohl auf Dokumentenebene als auch auf der Positionsebene (alle Prozesse);
- R16 Informationen zu Zuschlägen, Steuern (sofern andere als Umsatzsteuer), Zöllen und Abschöpfungen mit den zugehörigen Umsatzsteuerinformationen, die nicht in den Positionsbeträgen auf Dokumentenebene enthalten sind (alle Prozesse);
- R17 Informationen zu Zuschlägen, Steuern (sofern andere als Umsatzsteuer), Zöllen und Abgaben, die in den steuerpflichtigen Betrag eingehen und nicht im Einheitspreis in gesonderten Rechnungspositionen enthalten sind, mit geeigneter Identifikation und/oder Beschreibung (alle Prozesse);

- R18 Informationen zu Zuschlägen auf der Rechnungspositionsebene als Teil des Positionsbetrages (alle Prozesse);
- R19 die Beträge von Ab- und Zuschlägen auf der Dokumenten- und Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R20 Textbeschreibungen von in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R21 Identifikation von in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen anhand einer Artikelnummer des Verkäufers auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R22 Identifikation von in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen anhand einer Artikelnummer des Käufers auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R23 Identifikation von in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen mittels einer qualifizierten allgemeinen und zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarten Artikelkennung auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R24 Klassifizierung von in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen mittels anwendbarer und zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarter Klassifizierungskennungen und Schemareferenzen auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R25 Informationen zu zurückgegebenen und gutgeschriebenen Mehrweggütern oder Verpackungen, wie z. B. Paletten, und Verpackungszuschlägen, angegeben als reguläre Rechnungspositionen (alle Prozesse);
- R26 Informationen zu Zuschlägen für Mehrweggüter, angegeben als reguläre Rechnungspositionen (alle Prozesse);
- R27 Informationen zu zurückgegebenen Waren, angegeben als reguläre Rechnungspositionen (alle Prozesse);
- R28 beschreibende Informationen zu Attributen der Waren und Dienstleistungen auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R29 Informationen zum Ursprungsland der Waren und Dienstleistungen auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R30 Berechnungszeitraum für die Rechnungspositionsebene (Prozess P2, P11);
- R31 ein Lieferdatum auf Dokumentenebene (alle Prozesse);
- R32 ein Lieferort oder eine Lieferanschrift auf Dokumentenebene (alle Prozesse);
- R33 Identifikation des Objektes, für das die Rechnung erstellt wird, auf der Dokumenten- und Positionsebene (Prozess P2);
- R34 Liefer-/Rechnungszeitraum auf Dokumentenebene (Prozess P2, P11);
- R35 angehängte Dokumente einer begrenzten Menge an Dateitypen (alle Prozesse);
- R36 mehrere angehängte oder referenzierte Dokumente auf Dokumentenebene (alle Prozesse);
- R37 Umsatzsteuerkategorie und Umsatzsteuersatz auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R38 Umsatzsteuergesamtbeträge je Kategorie auf Dokumentenebene (alle Prozesse);

R39 Mengen und Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer) auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);

R40 alle Beträge auf der Dokumenten- und Rechnungspositionsebene, aus denen sich der Rechnungsgesamtbetrag und der fällige Zahlbetrag ergeben (alle Prozesse);

R41 Verweis auf eine Bestellung, die vom Verkäufer erstellt wurde, auf Dokumentenebene (alle Prozesse);

R42 Prozentsatz der Ab- und Zuschläge und Basisbetrag auf der Dokumenten- und Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);

R44 Informationen, die die automatisierte Validierung einer erhaltenen elektronischen Rechnung ermöglichen (alle Prozesse).

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Verweise auf mehrere zugehörnde Bestellungen;
- Verweise auf eine oder mehrere zugehörnde Bestellpositionen auf der Kopfebene;
- Verweise auf mehrere zugehörnde Bestellpositionen auf der Positionsebene;
- Verweise auf mehrere Verträge;
- Verweise auf eine oder mehrere Preislisten;
- Verweise auf mehr als ein Lieferavis oder Lieferschein;
- Verweis auf den genauen Zeitpunkt der Lieferung;
- Verweis auf eine(n) oder mehrere Lieferschein(e), Versandmitteilung(en) oder Lieferavis(e) oder –position(en) auf der Rechnungspositionsebene;
- Verweis auf mehr als eine Wareneingangsmeldung;
- Verweis auf eine oder mehrere Wareneingangsmeldungspositionen auf der Rechnungspositionsebene;
- Verweis auf zugehörnde Dokumente auf der Rechnungspositionsebene;
- Verweise auf eine oder mehrere Verbrauchsabrechnungen oder Leistungsnachweise;
- Verweise auf eine oder mehrere Rechnungen für Vorauszahlungen;
- Verweise auf mehrere Verkaufsaufträge (vom Verkäufer ausgestellt);
- Unterpositionen von Ab- und Zuschlägen;
- gelieferte Mengen an Waren bzw. bereitgestellten Dienstleistungen, falls abweichend von den in Rechnung gestellten Mengen;
- bestellte Mengen an Waren bzw. bereitzustellenden Dienstleistungen, falls abweichend von den in Rechnung gestellten Mengen;
- noch ausstehende Mengen an bestellten Waren oder Dienstleistungen, sofern abweichend von den in Rechnung gestellten Mengen;
- codierte Attribute von Waren und Dienstleistungen;
- spezielle codierte Qualitätsinformationen zu Waren oder Dienstleistungen;

- strukturierte Messwerte;
- Los- oder Chargennummern von Waren und Dienstleistungen (außer bei Angabe im Freitext);
- Seriennummern oder sonstige Kenn- bzw. Identifikationsnummern (z. B. der die Dienstleistung(en) ausführenden Person) (außer bei Angaben im Freitext);
- Verweise auf mehrere Lieferungen;
- Verweise auf eine Lieferung auf der Rechnungspositionsebene.

5.3.4 Umsatzsteuerausweis

Die Rechnung wird dazu verwendet, umsatzsteuerbezogene Informationen vom Verkäufer an den Käufer zu übermitteln und damit sowohl dem Käufer als auch dem Verkäufer die richtige Buchung und Meldung der Umsatzsteuer zu ermöglichen. Jede Rechnung sollte ausreichende Informationen enthalten, die es dem Käufer und jedem Prüfer ermöglichen, festzustellen, ob die Rechnung im Hinblick auf die Umsatzsteuer korrekt ist.

Die Rechnung muss die Bestimmung der geltenden Umsatzsteuerregelungen sowie die Berechnung und Beschreibung dieser Steuer in Übereinstimmung mit der Europäischen Richtlinie 2006/112/EG [2] und ihren Änderungen ermöglichen. Der Umsatzsteuerausweis gilt für alle Prozesse.

Folgendes fällt in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

R45 Informationen zur Bestimmung der Anforderungen der geltenden Umsatzsteuergesetze, soweit anwendbar, und zur Berechnung und Meldung der Umsatzsteuer;

R46 Informationen zum Datum, an dem die Umsatzsteuer anfällt, auf Dokumentenebene;

R47 die notwendigen Elemente für nationale gesetzliche Umsatzsteueranforderungen, die für Rechnungen gültig sind, die nationalen und ausländischen Käufern gestellt werden, wie z. B. der rechtliche Meldestatus des Verkäufers;

R48 Informationen zur Unterstützung der folgenden umsatzsteuerbezogenen Anwendungsfälle:

- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, für die Umsatzsteuer berechnet wird;
- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, für die aufgrund einer Steuerbefreiung keine Umsatzsteuer berechnet wird;
- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, für die die Waren und Dienstleistungen des Verkäufers auf der Positionsebene umsatzsteuerbefreit sind;
- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die unter Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ausgestellt werden;
- Rechnungen für steuerbefreite innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Dienstleistungen (en: Intra EU supply), für die ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorgenommen werden muss;
- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/112/EG [2] fallen (Rechnungen ohne Umsatzsteuer);

R49 der Umsatzsteuergesamtbetrag auf Dokumentenebene;

R50 der steuerpflichtige Gesamtbetrag aufgeschlüsselt nach Umsatzsteuersatz auf Dokumentenebene;

R51 alle sonstigen Informationen, die erforderlich sind, um den Freistellungsbeleg zu unterstützen, falls aufgrund einer entsprechenden Befreiung keine Umsatzsteuer zu entrichten ist, auf der Dokumenten- und Rechnungspositionsebene;

R52 die Handelsregisternummer und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers und Käufers und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Lieferanten;

R53 die offizielle postalische Anschrift des Käufers, Verkäufers und Steuerbevollmächtigten des Lieferanten sowie deren Betriebsstätte und eingetragener Firmensitz;

R54 die Rechnungswährung sowie die Umsatzsteuer-Abrechnungswährung auf Dokumentenebene, falls diese von der Rechnungswährung abweicht.

R55 Codes für Befreiungsgründe auf der Dokumenten- und Rechnungspositionsebene.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Erstattungsanträge (Richtlinie 2008/9/EG [5]);
- strukturierte Informationen, die häufig in Fußnoten von Geschäftsdokumenten angegeben werden, wie z. B.:
 - Höhe des Betriebskapitals des Verkäufers;
 - Rechtsform des Verkäufers.

5.3.5 Auditierung

Unternehmen auditieren sich im Rahmen der betrieblichen Steuerung selbst, oder sie dürfen auch aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung von externen Parteien auditiert werden. Die Buchhaltung ist ein regelmäßiger, laufender Prozess, während ein Audit (im Sinne einer Revision bzw. Wirtschafts- oder Betriebsprüfung) ein gesonderter Überprüfungsprozess ist, der dazu dient, sicherzustellen, dass die Buchhaltung richtig durchgeführt wurde. Der Auditierungsprozess bringt bestimmte Anforderungen an die in einer Rechnung enthaltenen Informationen mit sich. Diese Anforderungen betreffen hauptsächlich die Ermöglichung des Nachweises der Authentizität und Integrität des Buchhaltungsvorgangs. Auditierungsanforderungen gelten für alle oben genannten Prozesse.

Rechnungen, die conformant zum Kernrechnungsmodell sind, unterstützen den Auditierungsprozess, indem sie ausreichende Informationen für Folgendes liefern:

- Identifikation des betreffenden Käufers und Verkäufers;
- Identifikation der gehandelten Produkte und Dienstleistungen, einschließlich Beschreibung, Wert und Menge;
- Informationen zur Verknüpfung der Rechnung mit der entsprechenden Zahlung;
- Informationen zur Verknüpfung der Rechnung mit maßgeblichen Dokumenten, wie z. B. einem Vertrag und einer Bestellung.

Folgendes fällt in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

R56 ausreichende Informationen zur Unterstützung des Auditierungsprozesses im Hinblick auf

- Identifikation der Rechnung,

- Identifikation des Ausstellungsdatums der Rechnung,
- Identifikation der gehandelten Produkte und Dienstleistungen, einschließlich ihrer Beschreibung, Wert und Menge,
- Informationen zur Herstellung des Bezugs zwischen Rechnung und deren Begleichung,
- Informationen zur Herstellung des Bezugs zwischen Rechnung und maßgeblichen Dokumenten, wie z. B. einem Vertrag, einer Bestellung und einem Lieferavis,
- Informationen zu den Gründen einer Rechnungsberichtigung (Prozess P10);

R57 Identifikation der die folgenden Rollen auf der Rechnungsebene erfüllenden Geschäftspartner, einschließlich jeweils des eingetragenen Namens und der eingetragenen Anschrift:

- Verkäufer (einschließlich des Handelsnamens des Verkäufers);
- Käufer;
- Lieferempfänger (falls nicht mit dem Käufer identisch);
- Zahlungsempfänger (falls nicht mit dem Verkäufer identisch);
- Steuerbevollmächtigter des Lieferanten.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Identifikation der Folgenden:
 - Transportdienstleister;
 - Gläubiger (falls nicht mit dem Zahlungsempfänger identisch);
 - Schuldner (falls nicht mit dem Käufer identisch);
 - vom Käufer ausgegebene Identifikation der Dienstleistungs- oder des Geschäftsbereichs des Verkäufers;
 - Zwischensummen für einen Teil der Positionen.

5.3.6 Zahlung

Eine Rechnung stellt einen Anspruch auf Zahlung dar. Eine Rechnung darf entweder vor oder nach Ausführung der Zahlung ausgestellt werden. Wird die Rechnung vor der Zahlung ausgestellt, so stellt sie eine Aufforderung des Käufers zur Zahlung dar, wofür die Rechnung in der Regel Informationen enthält, die es dem Käufer in seiner Funktion als Schuldner ermöglichen, den Zahlungstransfer vorschriftsmäßig einzuleiten, es sei denn, diese Informationen wurden bereits in früher geschlossenen Verträgen oder mittels beim Käufer gesondert hinterlegter Zahlungsanweisungen vereinbart.

Wird die Rechnung nach der Zahlung ausgestellt – wie z. B. im Falle, dass der Bestellprozess Zahlungsanweisungen enthielt, oder bei der Bezahlung mittels Kreditkarte oder bei online oder telefonisch abgeschlossenen Käufen –, so darf sie Informationen über die erfolgte Zahlung enthalten, um die Zahlungskontenabstimmung für diese Rechnung auf der Käuferseite zu erleichtern. Eine Rechnung darf vor der Ausstellung auch teilweise beglichen werden, wie z. B. dann, wenn zur Bestellbestätigung eine Vorauszahlung vorgenommen wird.

Rechnungen, die conformant zum Kernrechnungsmodell sind, sollten die Art der für den Rechnungsausgleich erforderlichen Zahlung angeben und klar zum Ausdruck bringen, welcher Zahlungsbetrag erbeten wird. Sie sollten notwendige Angaben enthalten, die im Falle von Zahlungen in Euro zur Unterstützung von Banküberweisungen im Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) und im Falle anderer Währungen zur Unterstützung der jeweiligen nationalen Zahlungsmodalitäten erforderlich sind. Zahlungen mittels Überweisung, Bankeinzug und Zahlungskarte fallen in den Anwendungsbereich der Zahlungsabwicklung von Rechnungen, die conformant zum Kernrechnungsmodell sind.

Zahlungsinformationen sind bei allen Prozessen erforderlich.

Folgendes fällt in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

R58 Identifikation der Mittel der Zahlungsabwicklung;

R59 der angeforderte Zahlungsbetrag;

R60 der Termin, zu dem die Zahlung fällig ist;

R61 notwendige Angaben, die zur Unterstützung von Banküberweisungen im SEPA und nationalen Systemen erforderlich sind;

R62 eine Referenznummer und alle sonstigen in die Zahlung einzubeziehenden Referenzangaben;

R63 Referenznummer und alle sonstigen in die Zahlung einzubeziehenden Referenzangaben, um einen Bezug zwischen der Zahlung und der Rechnung herzustellen;

R64 Informationen für die Herstellung eines Bezugs zwischen der Rechnung und einer für den Rechnungsausgleich verwendeten Zahlungskarte;

R65 Basisinformationen, die zur Unterstützung nationaler Zahlungssysteme für die Nutzung im Binnenhandel erforderlich sind;

R66 Informationen über den im Voraus gezahlten Betrag;

R67 Rechnungen, deren Gesamtbetrag gleich null ist;

R68 Rechnungen, deren Zahlungsbetrag gleich null ist;

R69 Einzelheiten, die für die Unterstützung des Lastschriftverfahrens erforderlich sind;

R70 Rechnungen für Vorauszahlungen.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Ratenzahlung;
- Verweise auf Vorauszahlungen;
- Abschläge für vorfristige Zahlung (Skonti) in strukturierter Form;
- Strafgeldern bei verspäteter Zahlung in strukturierter Form;
- referenzierte oder aufgeschlüsselte Zahlungsbedingungen in strukturierter Form.

5.3.7 Lagerverwaltung

Anstelle besser geeigneter Dokumente, wie z. B. Lieferavise oder Packlisten, werden vom Käufer in einigen Fällen Rechnungen für die Wareneingangserfassung verwendet. Die Unterstützung der Lagerverwaltung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells, obwohl zugestanden wird, dass Informationen, die für andere vom Kernrechnungsmodell unterstützte Prozesse bereitgestellt wurden, für die Wareneingangserfassung herangezogen werden dürfen.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Informationen zur Unterstützung der Bestandsverwaltung.

5.3.8 Lieferprozess

Die beteiligten Geschäftsparteien können Rechnungen zu Folgendem verwenden: Kommissionierung, Lieferanweisungen und Quittierung oder auch als Ersatz für besser geeignete Dokumente, wie z. B. Anweisungen für den Versand, Transportdokumente oder Packlisten. Eine spezielle Unterstützung von Lieferprozessen fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells; andere geeignete elektronische Dokumente sollten verwendet werden.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Informationen zur Unterstützung des Lieferprozesses;
- Lieferbedingungen.

5.3.9 Zollabfertigung

Wenn Waren zollamtlich abgefertigt werden, dürfen der Rechnung wichtige Informationen über die abzufertigenden Waren entnommen werden. Für die Zollabfertigung können unter Umständen auch spezielle Informationen erforderlich sein, wie z. B. die Herkunft der Gegenstände, verwendete Materialien und weitere Aspekte, die möglicherweise Einfluss auf die Klassifizierung und die Berechnung von Einfuhrzöllen und Steuern haben. Für die Zollabfertigung darf die Rechnung auch die Zollklassifizierung selbst enthalten.

Das Kernrechnungsmodell ist nicht für die explizite Unterstützung der Zollabfertigung im Allgemeinen durch das Kernrechnungsmodell vorgesehen, obgleich die für andere unterstützte Prozesse in der Rechnung enthaltenen Informationen für die Zollabfertigung herangezogen werden dürfen.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- spezielle Unterstützung der Zollabfertigung.

5.3.10 Marketing

Rechnungen dürfen verwendet werden, um dem Käufer in Form von Text oder Bildern marketingbezogene Nachrichten zukommen zu lassen, spezielle Marketinginformationen fallen aber nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- spezielle Unterstützung für das Marketing.

5.3.11 Berichtswesen

Rechnungen wie z. B. Betriebskostenabrechnungen enthalten häufig detaillierte Informationen über die Nutzung der betreffenden Dienstleistungen bzw. Versorgungsarten, die eine Aufschlüsselung der Gesamtmenge in der Rechnung selbst enthalten. Spezielle Berichtsinformationen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells selbst, derartige Informationen können aber z. B. in Anhängen zur Verfügung gestellt werden.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- spezielle Berichtsinformationen.

5.4 Das Kernrechnungsmodell im Verhältnis zu anderen Dokumenten im Beschaffungsprozess

Eine Rechnung, die mit dem Kernrechnungsmodell compliant ist, darf explizit nur auf eine Bestellung und eine Lieferung referenzieren. Eine solche Rechnung darf dennoch verwendet werden, wenn allgemeine und unqualifizierte Verweise auf mehrere Bestellungen und/oder Lieferungen ausreichen. Für die automatische Verarbeitung von Rechnungen sind jedoch üblicherweise explizite, qualifizierte Verweise erforderlich. Das Kernrechnungsmodell müsste um eine Erweiterung ergänzt werden, um einen Prozess zu unterstützen, bei dem mehrere Bestellungen und Lieferungen in nur einer Rechnung abzurechnen sind. Alternativ könnten Maßnahmen ergriffen werden, um den Geschäftsprozess zu ändern und jeweils eine Rechnung je Bestellung oder Lieferung auszustellen. Dies gilt besonders in Anbetracht der komfortablen Möglichkeit der elektronischen Initiierung zur häufigeren Rechnungsstellung.

Die Beziehungen zwischen der Rechnung und anderen Dokumenten und Ereignissen sind in Bild 14 beschrieben. Die aufgeführten Dokumente sollten im Geltungsbereich der in 5.2 modellierten maßgeblichen Geschäftsprozesse betrachtet werden.

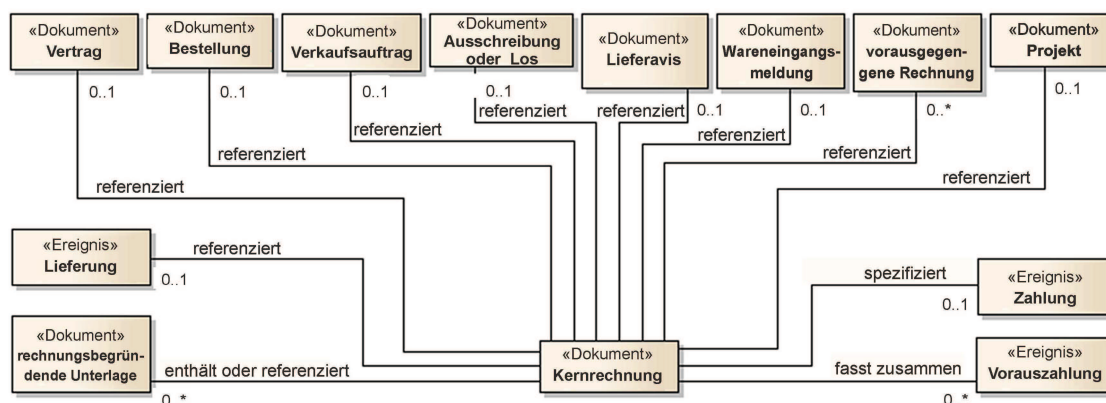


Bild 14 — Rechnungsbeziehungen

ANMERKUNG 1 Eine Bestellung ist ein Gegenstand, der das Ergebnis des Austauschs einer Reihe von Dokumenten, z. B. von Bestätigungen und Bestelländerungen, sein kann.

ANMERKUNG 2 Entsprechend Kernrechnungsmodell referenzieren Rechnungen nicht auf jedes einzelne Vorauszahlungsereignis, sondern führen lediglich den gesamten vorausbezahlten Betrag an.

6 Das semantische Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung und Gutschrift

6.1 Einleitung

In Abschnitt 6 werden die Informationselemente und Gruppen von Informationselementen, die das semantische Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen bilden, sowie deren Beziehungen untereinander und die Geschäftsregeln (en: Business Rules) beschrieben, die erforderlich sind, um die Integrität und Widerspruchsfreiheit der in einem Instanzdokument (einer einzelnen Rechnung) enthaltenen Daten sicherzustellen, das compliant ist.

Damit ein Instanzdokument compliant mit dem Kernrechnungsmodell wird, muss es alle in Abschnitt 6 festgelegten Regeln einhalten.

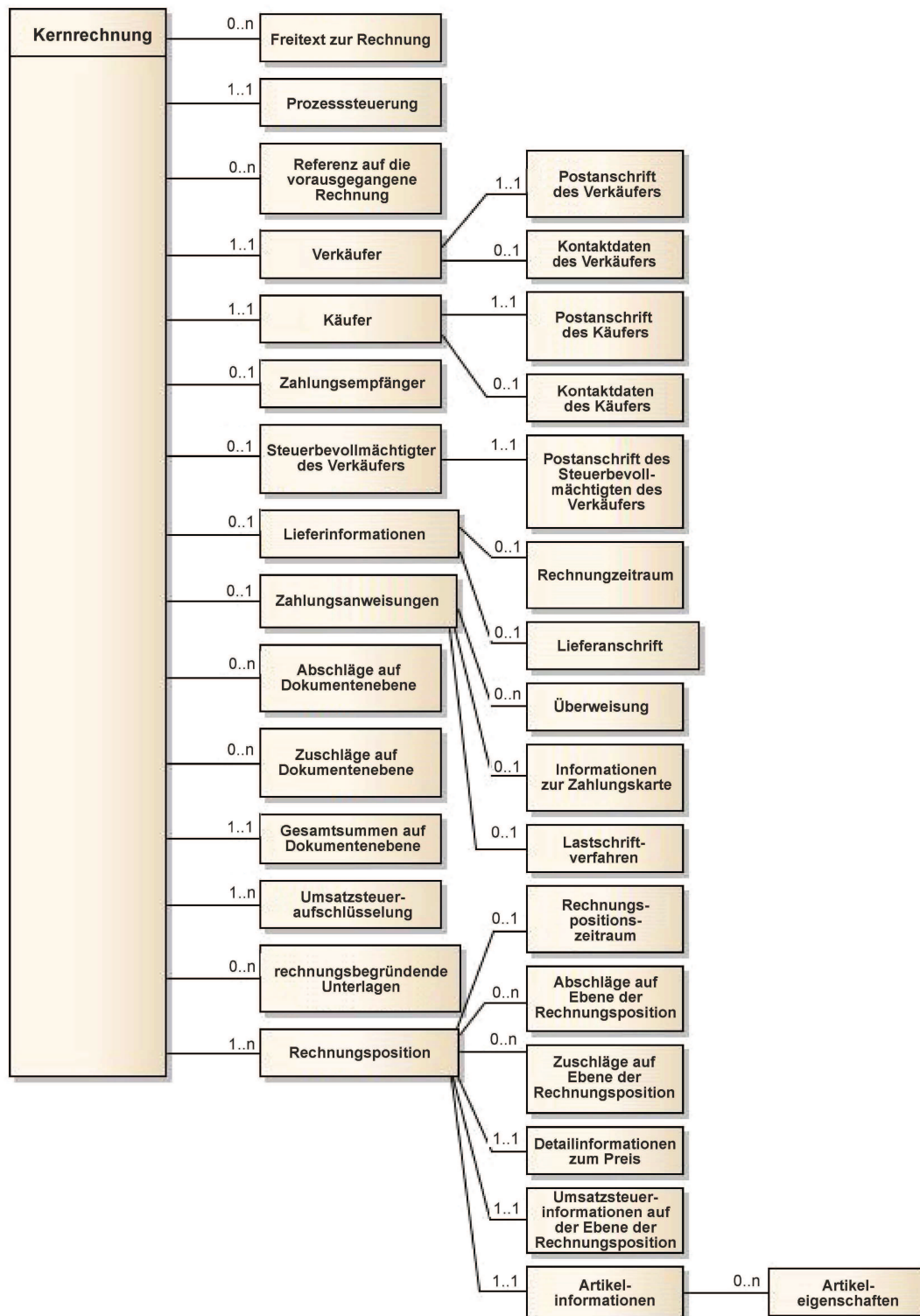
Es ist Aufgabe des Rechnungsausstellers, sicherzustellen, dass die von ihm ausgestellte Rechnung alle in den einschlägigen Gesetzen festgelegten Regeln unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Datenschutz und darüber hinaus alle im Rahmen einer Handelsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer festgelegten Regeln einhält. Eine Rechnung, die den Regeln des semantischen Datenmodells der Kernelemente von elektronischen Rechnungen, wie in Abschnitt 6 beschrieben, entspricht, erfüllt nicht notwendigerweise gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Verpflichtungen.

Bild 15 zeigt eine Übersicht über die Gruppen der im semantischen Modell enthaltenen Informationselemente. Alle diese Gruppen und ihre genauen Inhalte werden in 6.2 im Einzelnen erläutert.

Die Definition der Geschäftsregeln zur Sicherstellung der Integrität und Widerspruchsfreiheit der Daten eines Instanzdokuments, das compliant ist, finden sich in 6.3.

Die den einzelnen Informationselementen im Kernrechnungsmodell zugewiesenen semantischen Datentypen zur Spezifizierung von Anforderungen an das Datenformat und die Metadaten sind in 6.4 im Einzelnen beschrieben.

Rechenbeispiele werden in 6.5 gegeben.



ANMERKUNG Das Bild zeigt nur die Gruppen der Informationselemente. Einzelne Informationselemente werden nicht angezeigt.

Bild 15 — Übersicht über das semantische Modell

6.2 Legende

Alle Informationselemente und Gruppen von Informationselementen, die das semantische Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen bilden, sind in der in 6.3 angegebenen Tabelle als Zeile beschrieben, in der die folgenden Informationen enthalten sind:

ID	Ebene	Kardinalität	betriebswirtschaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforderungskennung	semantischer Datentyp
----	-------	--------------	----------------------------------	--------------	---------------------	---------------------	-----------------------

ID: eine Kennung für das Informationselement (BT = Business term bzw. Betriebswirtschaftlicher Begriff) und die Gruppe von Informationselementen (BG = Business terms Group bzw. Gruppe betriebswirtschaftlicher Begriffe). Die Kennungen sind nicht zwangsläufig fortlaufend oder aufeinanderfolgend.

Ebene: zeigt an, auf welcher Ebene des Modells das Informationselement auftritt:

- +: erste Modellebene;
- ++: zweite Modellebene. Das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) ist Teil einer Gruppe von Informationselementen, die auf der ersten Modellebene definiert ist;
- +++: dritte Modellebene. Das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) ist Teil einer Gruppe von Informationselementen, die auf der zweiten Modellebene definiert ist;
- ++++: vierte Modellebene. Das Informationselement ist Teil einer Gruppe von Informationselementen, die auf der dritten Modellebene definiert ist.

Kardinalität: wird auch als Multiplizität bezeichnet und zeigt an, ob ein Informationselement (oder eine Gruppe von Informationselementen) erforderlich (en: mandatory) oder bedingt (en: conditional) ist und ob es wiederholbar ist. Die Kardinalität muss immer in dem Kontext betrachtet werden, in dem das Informationselement verwendet wird. Beispiel: Der Name des Zahlungsempfängers ist im Kernrechnungsmodell erforderlich, aber nur dann, wenn ein Zahlungsempfänger angegeben und maßgeblich ist.

Folgende Kardinalitäten sind möglich:

- 1..1: Erforderlich, d. h. in jedem Instanzdokument, das compliant ist, muss das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) mindestens einmal vorkommen und es (sie) darf auch nur höchstens einmal vorkommen;
- 1..n: Erforderlich und wiederholbar, d. h. in jedem Instanzdokument, das compliant ist, muss das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) mindestens einmal vorhanden sein, die Höchstanzahl seines (ihres) Auftretens ist jedoch unbegrenzt;
- 0..1: Bedingt, d. h. in jedem Instanzdokument, das compliant ist, muss das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) mindestens 0 mal vorkommen und es (sie) darf nur höchstens einmal vorkommen; seine (ihre) Verwendung hängt von Geschäftsregeln und den für den Geschäftsvorgang geltenden rechtlichen, wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen ab;
- 0..n: Bedingt und wiederholbar, d. h. in jedem Instanzdokument, das compliant ist, muss das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) mindestens 0 mal vorkommen, und die Höchstanzahl seines (ihres) Auftretens ist unbegrenzt; seine (ihre) Verwendung hängt von Geschäftsregeln und den für den Geschäftsvorgang geltenden rechtlichen, wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen ab.

Betriebswirtschaftlicher Begriff: der im Kernrechnungsmodell verwendete Name des Informationselements oder der Name einer kohärenten Gruppe von zugehörigen Informationselementen, der vergeben wird, um eine logische Bedeutung zu geben.

Beschreibung: eine Beschreibung der semantischen Bedeutung des Informationselements.

Hinweis zur Nutzung: erläuternde Informationen darüber, wie das Informationselement angewendet werden muss oder angewendet werden darf (wie z. B. Rechenregeln).

Anforderungskennung: die Anforderungskennung (en: Requirement ID) wird angegeben, um den Bezug des Informationselements auf die entsprechende in Abschnitt 5 festgelegte Anforderung aufzuzeigen.

Semantischer Datentyp: das für das Informationselement geltende Datenformat (siehe 6.5).

Hilfskomponenten oder Attribute werden mit dem betriebswirtschaftlichen Begriff angegeben, dem sie zugeordnet sind.

Es ist zu beachten, dass in der Beschreibung von betriebswirtschaftlichen Begriffen, in Beschreibungen und in Hinweisen zur Nutzung, sofern nicht anderweitig angegeben, der Begriff „Rechnung“ auch Gutschriften mit einschließt.

6.3 Das semantische Modell

Tabelle 2 — Semantisches Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen

ID	Ebene	Kardinalität	betriebswirtschaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforderungskennung	semantischer Datentyp ³
BT-1	+	1..1	Rechnungsnummer	eine eindeutige Kennung der Rechnung	Die nach Artikel 226 (2) der Richtlinie 2006/112/EG [2] geforderte fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung innerhalb des Geschäftskontextes, des Zeitrahmens, der Betriebssysteme und der Aufzeichnungen des Verkäufers einmalig vergeben wird. Sie kann auf einer oder mehreren Reihen von Nummern basieren, die alphanumerische Zeichen enthalten dürfen. Es ist kein Identifikationsschema zu verwenden.	R56	Kennung
BT-2	+	1..1	Rechnungsdatum	das Datum, an dem die Rechnung ausgestellt wurde		R56	Datum
BT-3	+	1..1	Code für den Rechnungstyp	ein Code, der den Funktionstyp der Rechnung angibt	Handelsrechnungen und Gutschriften sind nach den Einträgen in UNTDID 1001 [6] definiert. Andere Einträge aus UNTDID 1001 [6] mit spezifischen Rechnungen oder Gutschriften dürfen, falls zutreffend, verwendet werden.	R44	Code
BT-5	+	1..1	Code für die Rechnungswährung	die Währung, in der alle Rechnungsbeträge angegeben werden, ausgenommen ist der Steuergesamtbetrag in der Buchungswährung	Die Rechnung ist in nur einer Währung auszustellen, ausgenommen hiervon ist nach Artikel 230 der Richtlinie 2006/112/EG [2] über Umsatzsteuer der Steuergesamtbetrag in Buchungswährung (BT-111). Die Listen der zugelassenen Währungen werden von der ISO 4217 Maintenance Agency „Codes for the representation of currencies and funds“ geführt.	R54, R47	Code

3 Das Suffix „Typ“ wurde für bessere Lesbarkeit entfernt.

ID	Ebene	Kardinalität	betriebswirtschaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforderungskennung	semantischer Datentyp ³
BT-6	+	0..1	Code für die Währung der Umsatzsteuerbuchung	für die Umsatzsteuerbuchung- und –Meldezwecke verwendete Währung, die im Land des Verkäufers gültig ist oder verlangt wird	Ist in Verbindung mit dem Steuergesamtbetrag in Buchungswährung (BT-111) anzugeben, wenn für die Währung der Umsatzsteuerbuchung ein anderer Code als für die Rechnungswährung verwendet wird. Die Listen der zugelassenen Währungen werden von der ISO 4217 Maintenance Agency „Codes for the representation of currencies and funds“ geführt. Für weitere Informationen wird auf Artikel 230 der Richtlinie des Rates 2006/112/EG [2] verwiesen.	R54	Code
BT-7	+	0..1	Datum der Steuerfälligkeit	Angabe eines Datums, in Übereinstimmung mit der Umsatzsteuerrichtlinie, an dem die Umsatzsteuer für den Verkäufer und für den Käufer abrechnungsrelevant wird, insoweit als dieses Datum bestimmt werden kann und vom Rechnungsdatum abweicht	Das Steuererhebungsdatum für umsatzsteuerliche Zwecke ist üblicherweise das Datum der Warenlieferung oder des Abschlusses der Dienstleistung (das Basissteuerdatum). Dabei gibt es einige Varianten. Für weitere Informationen wird auf Artikel 226 (7) der Richtlinie des Rates 2006/112/EG [2] verwiesen. Dieses Element ist erforderlich, falls das für die Umsatzsteuerabrechnung angesetzte Datum vom Rechnungsdatum abweicht. Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer sollten das Lieferdatum für die Umsatzsteuerabrechnung verwenden, wenn dieses vom Verkäufer angegeben wird. Die Verwendung von BT-7 und BT-8 schließt sich gegenseitig aus.	R45 R46	Datum
BT-8	+	0..1	Code für das Datum der Steuerfälligkeit	der Code für das Datum, zu dem die Umsatzsteuer für den Verkäufer und für den Käufer abrechnungsrelevant wird	Der Code muss zwischen den folgenden Einträgen aus UNTDID 2005 [6] unterscheiden: — Ausstellungsdatum des Rechnungsdokuments; — tatsächliches Lieferdatum; — Datum der Zahlung. Der Code für das Steuererhebungsdatum für umsatzsteuerliche Zwecke wird verwendet, wenn das Steuererhebungsdatum für umsatzsteuerliche Zwecke bei Ausstellung der Rechnung nicht bekannt ist. Die Verwendung von BT-8 und BT-7 schließt sich gegenseitig aus.	R45 R46	Code
BT-9	+	0..1	Fälligkeitsdatum der Zahlung	der Termin, zu dem die Zahlung fällig ist	Das Fälligkeitsdatum der Zahlung spiegelt das Fälligkeitsdatum der Nettzahlung wider. Bei Teilzahlungen gibt dies das erste Fälligkeitsdatum einer Nettzahlung an. Die entsprechende Beschreibung von komplexeren Zahlungsbedingungen kann in BT-20 angegeben werden.	R60	Datum

ID	Ebene	Kardinalität	betriebswirtschaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforderungskennung	semantischer Datentyp ³
BT-10	+	0..1	Referenz des Käufers	eine vom Käufer zugewiesene und für internes Routing benutzte Kennung	Die Referenz wird vom Käufer festgelegt (z. B. Kontaktdaten, Abteilung, Bürokennung, Projektcode), vom Verkäufer aber in der Rechnung angegeben.	R8	Text
BT-11	+	0..1	Projektreferenz	die Kennung des Projektes, auf das sich die Rechnung bezieht		R44	Dokumentreferenz
BT-12	+	0..1	Vertragsreferenz	die Kennung eines Vertrags	Die Vertragsreferenz sollte im Kontext der spezifischen Handelsbeziehung und für einen definierten Zeitraum einmalig vergeben sein.	R7	Dokumentreferenz
BT-13	+	0..1	Bestellreferenz	eine vom Käufer ausgegebene Kennung für eine referenzierte Bestellung		R5 R56	Dokumentreferenz
BT-14	+	0..1	Verkaufsauftragsreferenz	eine vom Verkäufer ausgegebene Kennung für einen referenzierten Verkaufsauftrag		R41	Dokumentreferenz
BT-15	+	0..1	Referenz auf die Wareneingangsmeldung	eine Kennung für eine referenzierte Wareneingangsmeldung		R10 R56	Dokumentreferenz
BT-16	+	0..1	Lieferavisreferenz	eine Kennung für ein referenziertes Lieferavis		R9 R56	Dokumentreferenz
BT-17	+	0..1	Ausschreibungs- oder Losreferenz	die Kennung der Ausschreibung oder des Loses, auf die/das sich die Rechnung bezieht	In manchen Ländern muss eine Referenz zu der Ausschreibung angegeben werden, die zu dem Vertrag geführt hat.	R7 R4	Dokumentreferenz
BT-18	+	0..1	Objektkennung	eine vom Verkäufer angegebene Kennung für ein Objekt, auf dem die Rechnung basiert	Das kann je nach Anwendung eine Abonnementnummer, eine Telefonnummer, ein Zählerstand, ein Fahrzeug, eine Person usw. sein.	R33	Kennung
		0..1	Kennung des Schemas	die Kennung für das Identifikationsschema der Kennung des in Rechnung gestellten Artikels	Sollte es für den Empfänger nicht eindeutig sein, welches Schema für die Kennung verwendet wird, sollte eine bedingte Kennung des Schemas verwendet werden, die entsprechend der Codelisteneinträge aus UNTDID 1153 [6] ausgewählt werden muss.		

ID	Ebene	Kardinalität	betriebswirtschaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforderungskennung	semantischer Datentyp ³
BT-19	+	0..1	Buchungsreferenz des Käufers	ein Textwert, der angibt, an welcher Stelle die betreffenden Daten in den Finanzkonten des Käufers zu verbuchen sind		R2 R4	Text
BT-20	+	0..1	Zahlungsbedingungen	eine Textbeschreibung der Zahlungsbedingungen, die für den fälligen Zahlungsbetrag gelten (einschließlich Beschreibung möglicher Strafen)	Dieses Element darf mehrere Zeilen und mehrere Bedingungen enthalten.	R60	Text
BG-1	+	0..n	FREITEXT ZUR RECHNUNG	eine Gruppierung betriebswirtschaftlicher Begriffe zur Angabe rechnungsrelevanter Freitexte einschließlich einer Qualifizierung dieser		R56	
BT-21	++	0..1	Code zur Qualifizierung des Freitextes zur Rechnung	Die Qualifizierung des Freitextes zur Rechnung aus BT-22	Aus den Einträgen aus UNTDID 4451 [6] auszuwählen.	R56	 Code 
BT-22	++	1..1	Freitext zur Rechnung	ein Freitext, der unstrukturierte Informationen enthält, die für die Rechnung als Ganzes maßgeblich sind	Wie z. B. der Grund für eine Korrektur oder ein Zuordnungsvermerk im Falle, dass die Rechnung in ein Factoring-Verfahren gegeben wurde.	R56	Text
BG-2	+	1..1	PROZESS-STEUERUNG	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Geschäftsprozess und für das Rechnungsdokument geltende Regeln enthält		R44	

ID	Ebene	Kardinalität	betriebswirtschaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforderungskennung	semantischer Datentyp ³
BT-23	++	0..1	Geschäftsprozesstyp	identifiziert den Kontext des Geschäftsprozesses, in dem die Transaktion erfolgt, um es dem Käufer zu ermöglichen, die Rechnung in angemessener Weise zu verarbeiten	vom Käufer anzugeben	R44	Text
BT-24	++	1..1	Spezifikationskennung	eine Kennung der Spezifikation, die das gesamte Regelwerk zum semantischen Inhalt, zu den Kardinalitäten und den Geschäftsregeln enthält und zu denen die im Instanzdokument enthaltenen Daten conformant sind	In diesem wird die Compliance oder Conformance der Instanz mit diesem Dokument angegeben. Rechnungen, die compliant sind, geben Folgendes an: urn:cen.eu:en16931:2017. Rechnungen, die compliant mit einer Benutzerspezifikation sind, dürfen diese Benutzerspezifikation an dieser Stelle angeben. Es ist kein Identifikationsschema zu verwenden.	R44	Kennung
BG-3	+	0..n	REFERENZ AUF DIE VORAUSGEANGENE RECHNUNG	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über eine oder mehrere vorausgegangene Rechnungen enthält	Zu verwenden, falls: — eine vorausgegangene Rechnung korrigiert wird; — aus einer Schlussrechnung auf vorausgegangene Teilrechnungen Bezug genommen wird; — aus einer Schlussrechnung auf vorausgegangene Rechnungen für Vorauszahlungen Bezug genommen wird.	R11 R12	
BT-25	++	1..1	Referenz auf die vorausgegangene Rechnung	die Identifikation einer Rechnung, die vom Verkäufer zuvor gesendet wurde		R11 R12	Dokumentreferenz
BT-26	++	0..1	Rechnungsdatum der vorausgegangenen Rechnung	das Datum, zu dem die vorausgegangene Rechnung ausgestellt wurde	Das Datum der vorausgegangenen Rechnung ist anzugeben, falls die vorausgegangene Rechnungsnummer nicht eindeutig ist.	R11 R12	Datum
BG-4	+	1..1	VERKÄUFER	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Verkäufer enthält		R48	